

2

Das

Testament Friedrichs des Frommen

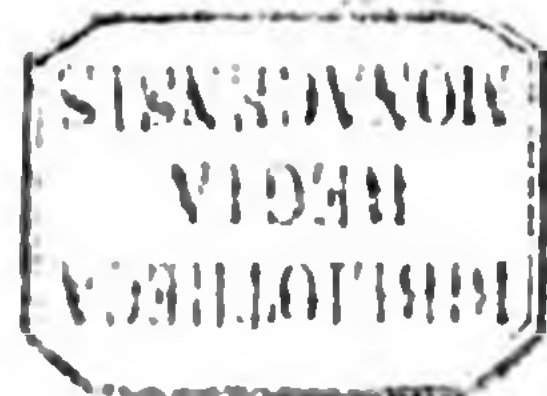
Churfürsten von der Pfalz.

Von

August Kluckhohn.

Aus den Abhandlungen der k. bayer. Akademie der W. III. Cl. XII. Bd. III. Abth.

München 1874.
Verlag der k. Akademie,
in Commission bei G. Franz.
Akademische Buchdruckerei von F. Straub.



Das
Testament Friedrichs des Frommen
Churfürsten von der Pfalz.

Von
August Kluckhohn.

Von dem am 23. September 1575 ausgestellten Testament des Pfalzgrafen und Churfürsten Friedrichs III., das auf den folgenden Blättern nach einem Original des k. Hausarchivs in München zum Abdruck gelangt, waren bisher nur Bruchstücke bekannt, die in älteren, zum Theil seltenen Quellenwerken zerstreut sind. Grössere Verbreitung hat davon seiner Zeit nur derjenige Theil der umfangreichen Urkunde gefunden, welcher das Glaubensbekenntniss Friedrichs enthält, das schon 4 Monate nach seinem Tode († 26. October 1576) durch Joh. Casimir in deutscher, lateinischer und französischer Sprache mit einer Vorrede herausgegeben wurde¹⁾. Den deutschen Text dieser Confession nebst

1) Der Titel der deutschen Ausgabe lautet: Christliche Confession weiland des durchlauchtigsten hochgebornen Fürsten und Herrn Herrn Friederichen des dritten etc., darin seine churf. G. beständiglich und sanft den 26. October Ao. 1576 im Herren Christo gottselighen entschlaffen, von Wort zu Wort aus ihrer churf. G. Testament gezogen. Aus sonderem Befehl des auch durchlauchtigen etc. Herrn Johann Casimiren etc. den 25. Februarii Ao. 1577 in Druck verfertigt.

Struv (richtiger als Struve, wie schon Büttinghausen, Beiträge zur pfälzischen Geschichte Bd. I S. 68, 165 u. s. w. gelehrt hat, vergl. Hautz, Geschichte des Pädagogiums zu Heidelberg

zwei weiteren kleineren Artikeln und Joh. Casimirs Vorwort brachte Struv in seinem „ausführlichen Bericht von der pfälzischen Kirchenhistorie“ (1721) p. 275 ff. wieder zum Abdruck.

Von allen weiteren Artikeln — es sind deren im Ganzen 31 nebst einem Codicill — theilte derselbe Gelehrte in seinem Werke: „Formula Successionis Serenissimae Domus Palatinae“ (Jena 1726) die Nummern 21 und 29 nach dem Abdrucke mit, den er in der 1697 ohne Ortsangabe und anonym erschienenen: „Electorum juris publici curiosorum continuatio“ p. 190 und 197 vorfand. Eine Gegenschrift aber, die über die pfälzische Erbfolge ohne Nennung des Autors und ohne Angabe der Zeit in Mannheim erschien: „Notamina super Domini B. G. Struvii formula successionis“, fügte jenen beiden Artikeln offenbar aus einer Handschrift noch die Nummern 14 bis 16 ganz, 20 theilweise und ausserdem das dem Testament angehängte Codicill (Beil. p. 55) hinzu¹).

Dass aber das Testament Friedrichs vollständig bekannt zu werden verdient, wird kaum der Erörterung bedürfen. Bildet es doch unzweifelhaft eine den wichtigsten Urkunden zur Geschichte seines Lebens und eine sehr werthvolle Ergänzung der zahlreichen Briefe und verwandten Schriftstücke, die wir von der Hand des Churfürsten besitzen.

Die geschichtliche Bedeutung des Aktenstücks wird schon aus einer kurzen Uebersicht des Inhalts erhellen.

Am Eingang werden die Gründe aufgeführt, die den Churfürsten zur Abfassung des Testaments bestimmten; es ist der Wunsch, in Erwägung der Hinfälligkeit des Lebens, dessen Ende Niemand voraussieht,

S. 1 Anmerk. 3) weiss ausserdem (pfälzische Kirchenhistorie S. 275) nur von einer lateinischen Ausgabe. Dagegen heisst es in Tossans Denkrede auf Friedrich (D. Tossani orationes, Amberg 1595, p. 61): Praetereo et confessionem illam fidei luculentam, quam suo testamento inseri voluit, quia illa omnia statim post ejus obitum ex illustrissimi Principis Casimiri mandato germanice primum, deinde latine et gallice edita in omnium manibus jam diu fuerunt. Letzteres trifft heute keineswegs mehr zu, obgleich Friedrichs Bekenntniss, wie Struv bemerkt, „hiernächst derer reformirten Kirchen Confessionen beigefügt worden.“

1) Hautz in seiner Schrift: die erste Gelehrtenschule reformirten Bekenntnisses in Deutschland oder Gesch. des Pädagogismus zu Heidelberg verwechselt letzteres Werk mit dem von Struv, citirt also die „Formula successionis“ statt der „Notamina“. In der Geschichte der Universität Heidelberg Bd. II S. 72, (nach des Verfassers Tode von Reichlin-Meldegg herausgegeben) wird das Versehen noch durch den Irrthum vermehrt, dass Joh. Casimir das ganze Testament des Vaters veröffentlicht hätte, und auch dafür irrig auf Struv verweisen.

zeitig das Haus zu bestellen und damit vornehmlich Erbstreitigkeiten unter den Söhnen vorzubeugen und ein friedliches und freundliches Verhältniss unter ihnen zu sichern.

1. Voraus aber geht den Bestimmungen über die Hinterlassenschaft und die weltlichen Angelegenheiten überhaupt in dem ersten und umfangreichsten Artikel eine Darlegung des reformirten Bekenntnisses, ein Vermächtniss des Glaubens für die Kinder und die Nachwelt, das um so ausführlicher und präciser abgefasst ist, als es darauf ankam, gegenüber den vielseitigen Anfeindungen die Schriftmässigkeit der pfälzischen Kirchenlehre zu erweisen. Unter den zahlreichen Glaubenserläuterungen, die wir von dem Vorkämpfer der reformirten Kirche besitzen — manche sind in den Briefen Friedrichs niedergelegt —, steht die vorliegende Confession, was Form und Inhalt betrifft, unzweifelhaft in erster Linie; sie ist mit einer Klarheit, Genauigkeit und Schärfe, die einem geschulten Theologen Ehre machen würden, und zugleich mit einer Herzenswärme und Glaubenszuversicht abgefasst, wie sie Friedrich den Frommen in so hohem Maasse auszeichnete.

2. Ein weiterer Artikel ermahnt die Söhne, die Räthe und besonders die Männer der Universität und der Kirche, an dem eingeführten Bekenntnisse festzuhalten und demselben auch da, wo es noch nicht völlig durchgedrungen, zur Anerkennung zu verhelfen.

3. Der Churfürst warnt vor unruhigen Kirchen- und Schuldienern, die auch da, wo man im Fundament einig, aus Streitsucht, Ehrgeiz und verkehrtem Eifer verdammen und nicht weniger, als im Papstthum geschehen, über die Gewissen der Obrigkeiten und Unterthanen zu herrschen und einen neuen Primat zu schaffen begehren.

4. Um Frieden und Einigkeit desto besser zu bewahren und ehrgeizige, Verwirrung anrichtende Bestrebungen zu verhüten, wird anbefohlen, an der eingeführten Kirchenzucht, den jährlichen Synoden und dem zur Inspection von Kirche und Schule berufenen Kirchenrath unverbrüchlich festzuhalten.

5. Die Pflege der Schulen, insbesondere der Universität Heidelberg nebst den zu ihr gehörigen Collegien und Instituten wird den Nachfolgern an's Herz gelegt.

6. Nicht minder werden die andern, von Friedrich zum Theil erst angelegten oder reformirten Schulen (Mittelschulen) der Pfalz der landesherrlichen Obhut und Fürsorge empfohlen.

7. Auch die von dem Churfürsten für arme Kranke gegründeten Hospitäler sollen vielmehr in ihrem Einkommen gebessert als verkürzt werden.

8. Sodann wird mit gleich warmer Theilnahme der vielen aus Frankreich und anderen Ländern der Religion halben verjagten und in der Pfalz gastlich aufgenommenen Christen gedacht; und nicht allein diese sollen in den ihnen zugesicherten Besitzungen und Rechten geschützt, sondern auch an denjenigen Barmherzigkeit geübt werden, die in Zukunft eine Zuflucht vor Religionsverfolgungen suchen. Insbesondere wird noch im Interesse derjenigen Heidelberger Professoren, Studenten und andern Fremden, welche der deutschen Sprache nicht kundig sind, auf die Fortdauer des französischen Gottesdienstes in der Kirche der in Heidelberg bestehenden Fremden-gemeinde Bedacht genommen.

9. Der zum Nutzen des Kirchen- und Schulwesens errichtete Kirchenrath am Rhein wie in der Oberpfalz soll jederzeit mit gottesfürchtigen Männern besetzt und dabei die Vorsicht gebraucht werden, dass nicht allein Theologen und Kirchendiener, sondern auch weltliche Räte und Politici dazugezogen werden, „damit je durch einen Stand dem andern die Hand geboten und die Kirchenregierung zu keinem beschwerlichen Primat, wie im Papstthum, gerathe.“

10. Die zur Erhaltung der Kirchen, Schulen, Spitäler und zu andern milden und wohlthätigen Zwecken bestimmten geistlichen Güter, die durch Aufhebung der Stifter und Klöster gewonnen wurden, sollen nicht zu profanen Zwecken gebraucht, sondern unter der dafür besonders eingesetzten Verwaltung in ihrem Bestande ungemindert erhalten werden.

11. Die Aufrechterhaltung der im Interesse eines gottseligen und christlichen Wandels eingeführten Polizei- und andern Ordnungen, insbesondere der Eheordnung, wird anbefohlen.

12. Um eine rasche Erledigung der Rechtshändel zu sichern, sollen die neu abgefasste Untergerichtsordnung und die neben oder über dem

Hofgericht bestehenden wöchentlichen Audienzen, sowie das Verbot der Appellationen an auswärtige Gerichte, auch an das kaiserliche Kammergericht, beibehalten werden. Ausser der Rechtspflege und Handhabung einer guten Polizei soll auf Sicherung der Strassen vor Räubereien und Plackereien Bedacht genommen werden.

13. Bei Bestellung der Aemter möge jederzeit nach gottesfürchtigen, wahrhaftigen, nicht habsüchtigen, erfahrenen und verträglichen Männern getrachtet werden. Der Grosshofmeister und andere bewährte Rätthe werden dem Nachfolger empfohlen, vor neuen, unerfahrenen wird gewarnt.

14. Der nach dem Glaubensbekenntnisse umfangreichste Artikel bestimmt zum Nachfolger in der Churwürde dem Rechte gemäss den ältesten Sohn Ludwig und ordnet die Frage der Versorgung der beiden jüngern Brüder, von denen auch Christoph, dessen Tod zur Zeit des Abschlusses des Testaments noch nicht über allen Zweifel erhoben war, wie wenn er noch am Leben wäre, bedacht wird.

Man wird die Sorgfalt und Umsicht anerkennen müssen, womit Friedrich alle hier in Betracht kommenden Verhältnisse erwägt und regelt, sowie die strenge Gewissenhaftigkeit, die der Versuchung widersteht, dem jüngern Sohne Joh. Casimir, an dem das Herz und die Hoffnungen des Vaters hingen, irgend einen Vorthail zuzuwenden, der nicht dem Interesse des Staats entsprochen hätte. Das Churfürstenthum in seinem Bestande und Gedeihen zu sichern, ist die vornehmste Sorge des Erblassers, und wenn Joh. Casimir, beziehungsweise Christoph, kleine Landstriche zugewiesen werden, so geschieht dies nur, um ihnen ein bescheidenes fürstliches Dasein zu ermöglichen, und, was die Hauptsache ist, ohne dass die Einheit des Staats dadurch beeinträchtigt wurde. Denn die den jüngern Söhnen zur Verwaltung und Nutznießung zugewiesenen Aemter werden keineswegs aus dem Verbande des Ganzen gelöst, vielmehr wird die Zugehörigkeit zu den Churlanden sorgfältig gewahrt.

15. Der folgende Artikel sichert noch insbesondere die Untheilbarkeit des Staats dadurch, dass die Passivlehen, welche mit den ihnen zugewiesenen Landstücken den jüngern Söhnen zufallen werden, als Afterlehen des Churnachfolgers gelten sollen.

16. Demselben Zweck entspricht es, wenn alle Appellationen aus den abgetheilten Gebieten an das Hof- und die Ehegerichte des Churfürstenthums gewiesen werden.

17. Die Erbhuldigung sollen die Söhne mit einander empfangen, doch ein jeder „zu seiner Angebühr und habenden Gerechtigkeit künftiger Anwartsung.“

18. Der jüngsten Tochter, die allein von vier Schwestern noch unvermählt ist, wird für den Fall der Verheirathung die in der regierenden Familie übliche Aussteuer gesichert. Ebenso soll es mit den Töchtern Ludwigs, falls dieser ohne männliche Erben versterben würde, gehalten werden. Ein geringeres Heirathsgut (10,000 fl. statt 32,000 fl.) haben die Töchter Joh. Casimirs resp. Christophs zu beanspruchen.

19. Die zweite Gemahlin des Erblassers, Amalie, soll, wenn sie ihn überlebt, in dem ihr zugewiesenen Witthum und allem, was ihr zusteht, treulich geschützt werden.

20. Die Reichsanlagen sollen auch für die abgetretenen Gebietsstrecken durch den Nachfolger in der Churwürde so entrichtet werden, als wenn Land und Leute noch ungetheilt beisammen wären; Johann Casimir hat dafür den achten Theil der auf Churpfalz entfallenden Reichssteuern und Herzog Christoph den das Stift Waldsassen treffenden Theil zu vergüten.

21. Nach all diesen Anordnungen richtet der Erblasser die dringende Mahnung an die Söhne, dass sie beständig in Ruhe, Frieden und Eintracht leben mögen.

22. Zur weiteren Stärkung des churfürstlichen Hauses wird es dienen, wenn die Nachfolger die ihnen etwa heimfallenden Herrschaften, Städte und Flecken nicht verschenken oder alieniren, sondern die Personen, welche sie begnaden wollen, vielmehr mit Geld als mit Land und Leuten bedenken. Sollten unvermeidliche Verpfändungen bevorstehen, so sind zunächst die Brüder anzugehen. Das Recht der Wiedereinlösung muss stets vorbehalten bleiben.

23. Gegenüber den Versuchen, die wohl hergebrachten Freiheiten, Regalien, Hoheit und Gerechtigkeiten der Pfalz zu schmälern, werden die Erben und Nachkommen ermahnt, nicht zu gelind und nachsichtig zu sein.

24. Die von Bayern wiederholt, aber ohne rechtlichen Grund beanspruchte Herrschaft Cham in der Oberpfalz sollen die Nachfolger um so mehr zu behaupten suchen, als durch Abtretung an Bayern die dortigen Unterthanen wieder in das „leidige“ Papstthum gestürzt werden würden.

15. Dringend legt der Erblasser den Söhnen und Nachfolgern an's Herz, die Unterthanen, welche ohnediess schon durch die von der drückenden Schuldenlast herrührenden Steuern und durch ungünstige Zeitverhältnisse erschöpft sind, mit grossen Schatzungen, Frondiensten u. s. w. möglichst zu verschonen und ihre Lasten nach Thunlichkeit zu erleichtern.

26. Ebenso wird denselben zur Pflicht gemacht, die nur zur Tilgung der Schuldenlast bestimmten Steuern lediglich auf diesen Zweck zu verwenden, neue Schulden zu meiden und nach Tilgung der vorhandenen auf Sammlung eines für unvorhergesehene Fälle berechneten Schatzes bedacht zu sein. Zu dem Zweck empfiehlt Friedrich „eine enge eingezogene Hofhaltung“ und erinnert daran, dass „die Reputation eines fürstlichen Hofes nicht in vielem unnützen Gesinde, sondern in nützlichen und tapfern Leuten, deren man sich in Friedens- und Unfriedenszeiten zu gebrauchen besteht und gelegen“ ist.

27. Seiner menschenfreundlichen Gesinnung entspricht auch die an die Söhne gerichtete Mahnung, das fast überall zu einer wahren Landplage ausgeartete fürstliche Jagdwesen zur Schonung der armen Unterthanen möglichst einzuschränken und bei Bestrafung der Jagdfrevel nicht mit so rücksichtsloser Härte vorzugehen, wie es damals anderswo üblich war.

28. Dagegen verräth es weniger eine humane, als vielmehr eine unduldsame und vorurtheilsvolle Gesinnung, wenn der Churfürst, allerdings mit Berufung auf die letztwilligen Dispositionen seiner Vorgänger und auf das Unheil, welches die Juden durch ihren Wucher erfahrungsgemäss anrichten, diese „öffentlichen Verderber der armen Leute, Landbeschädiger, Verräther, gefährliche Practicirer und Gotteslästerer“ für ewige Zeiten von der Pfalz fern gehalten wissen will.

29. Indem Friedrich seinen Blick von den Interessen seines Hauses und Landes weg auf die allgemeinen Reichsangelegenheiten richtet,

ermahnt er die jüngern Söhne Joh. Casimir und Christoph, Sitz und Stimme auf den Reichstagen um so mehr dem Vaterland zu Liebe geltend zu machen, als die geistlichen Fürsten stets darauf bedacht sind, die weltlichen zu überstimmen.

30. Zu Ende des Testaments wendet sich Friedrich in einem ausführlichen Artikel, der gleich dem Glaubensbekenntniss zur Mittheilung an die Mitchurfürsten bestimmt ist, an diese wie an seine Nachfolger mit der eindringlichen Bitte, im Hinblick auf die grossen Gefahren, die das Vaterland bedrohen, ernstlich dahin zu trachten, dass der schädliche Missverstand und das verderbliche Misstrauen, das unter den Ständen der Nation eingewurzelt ist, endlich beseitigt werden möge.

An die drei geistlichen Churfürsten richtet er die Mahnung, die vielen abgöttischen und schädlichen Missbräuche, die mit keinem Grund aus Gottes Wort zu vertheidigen sind, abzustellen und eine christliche Reformation vorzunehmen, damit nicht Gott, welcher Abgötterei und unordentliches Leben nicht ungestraft lässt, seinen Zorn über das deutsche Vaterland ausschütte. Friedrich weist dabei den Einwand zurück, als ob die geistlichen Fürsten durch eine solche Reformation ihrer landesherrlichen Rechte, sowie der geistlichen Stifter und Collegien verlustig gehen müssten.

Der Churfürst berührt sodann einen für die Stellung der geistlichen Fürsten zum Reich entscheidenden Punkt, wenn er Angesichts der notarisch reichsfeindlichen Politik der Päpste den „beschwerlichen“ Eidschwur beseitigt wissen will, wodurch jene dem Papste zu Gehorsam verpflichtet sind, „damit ein besseres Vertrauen zwischen dem Haupt und den Gliedern und unter den Gliedern des Reichs selbst hergestellt werden könne“.

Sollte dieses aber zur Zeit noch nicht zu erreichen sein, so möge bei jeder Gelegenheit doch dahin getrachtet werden, dass endlich die „Freistellung“ der Religion erlangt und die dem Religionsfrieden widersprechenden Verfolgungen abgestellt werden, weil sonst niemals ein rechtes vollständiges Vertrauen unter den Ständen ermöglicht würde. Sollten die geistlichen Fürsten selbst nicht übertreten wollen, so möchten sie doch dem Wort Gottes bei ihren Unterthanen freien Lauf lassen.

Ganz besonders legt Friedrich den weltlichen Mitthurfürsten wie seinen Nachfolgern an's Herz, bei einer neuen Königswahl vor allem dahin zu trachten, dass ein der wahren Religion zugethanes Haupt des Reichs gewählt oder, wenn diess nicht zu erreichen, mit der Wahl nicht geeilt, sondern das Reichsvicariat dazu benützt werde, der Reformation eine Zeit lang Raum und Platz zu geben, sowie auch aus der Wahlcapitulation alles das zu entfernen wäre, was zur Unterstützung des Papstthums und zur Unterdrückung der deutschen Libertät dienen möchte.

31. Schliesslich wird dem Haupterben noch aufgegeben, die Legate, womit der Inhaber auf einem besondern „Zettel“ verschiedene Personen bedacht hat oder in Zukunft noch bedenken wird, richtig auszusahlen und auch etwaige Codicille als rechtsgültig zu behandeln. — Zu Testamentsexecutoren werden die Söhne insgesamt ernannt und vertrauensvoll erinnert, etwaige Zweifel und Meinungsverschiedenheiten durch die geheimen Räte beilegen zu lassen.

Von den vier gleichlautenden Exemplaren, worin das Testament ausgefertigt wird, soll das eine bei dem Rath der Stadt Heidelberg, das andere bei der Universität, das dritte bei dem Rath der Stadt Amberg zu treuen Händen gegen einen Revers hinterlegt, das vierte aber in dem Gewölbe des Schlosses neben der golden Bulle aufbewahrt werden.¹⁾

1) Zwei jener Ausfertigungen, auf je 32 grossen Pergamentblättern (die Siegel aber weggenommen), bewahrt gegenwärtig das k. Hausarchiv zu München. Eine derselben liegt dem nachfolgenden Abdruck zu Grunde. Vergleicht man damit das Glaubensbekenntniss, wie Struv in der pfälzischen Kirchengeschichte nach Joh. Casimirs Publication es wiedergibt, so wird man finden, dass jener erste Abdruck mit rühmlicher Sorgfalt veranstaltet worden ist, so dass eine wiederholte Mittheilung auch jenes ersten ausführlichen Artikels nur durch die Wichtigkeit der Sache und durch den Umstand gerechtfertigt werden kann, dass selbst Struv's hochgeschätztes und unentbehrliches Werk nicht überall da zu finden ist, wo Interesse für das Leben und Wirken des Vorkämpfers der reformirten Kirche besteht. Ich entspreche daher nur einem mir wiederholt ausgedrückten Verlangen, wenn ich die Confession Friedrichs von der vorliegenden Publication nicht ausschliesse. Dagegen glaubte ich diejenigen Artikel, welche Territorialangelegenheiten betreffen, insbesondere den umfangreichen Artikel 14 trotz der geringen Verbreitung, welche die oben S. 44 citirte Schrift (Notamina etc.) gefunden, nur in einem Auszuge wiedergeben zu sollen, indem die dort enthaltenen Bestimmungen theils in Folge von Christoph's Tode, theils wegen der in dem Codicill getroffenen Aenderung jener Verfügung, welche Joh. Casimirs Erbe berührt, nur eine geringe praktische Bedeutung erlangt haben.

Zur Beglaubigung endlich dienen ausser der Endesunterschrift und dem anhangenden Siegel, sowie der von Friedrichs Hand am untern Rande einer jeden einzelnen Seite angebrachte Unterschrift, die am Schluss der Urkunde angefügten Zeugnisse der zur Ausfertigung zugezogenen Rätthe und Notare.

Das Testament, dessen Inhalt ich in Vorstehendem zu skizziren versuchte, ist Friedrichs eigenes Werk. In erster Linie gewiss das Glaubensbekenntniss, das in demselben den Vorrang einnimmt. Dass diese Confession derselben Feder entflossen, der wir die zahlreichen, der religiösen Frage gewidmeten Briefe verdanken, wird keinem Kenner zweifelhaft bleiben, wie es sich auch von einem in seinem Glauben so gefesteten und seiner verantwortungsvollen Stellung sich so klar bewussten Manne, wie Friedrich war, nicht anders erwarten lässt, als dass er gerade dasjenige Bekenntniss, das er der Nachwelt als ein bleibendes Zeugnis seiner Rechtgläubigkeit hinterlassen wollte, nicht von fremder Hand ausarbeiten liess.

Auch die übrigen Artikel werden im Wesentlichen von Friedrich selbst herrühren, wenn er auch namentlich da, wo es sich um wichtige staatsrechtliche Bestimmungen handelte, die besten seiner Rätthe zu Hülfe nahm.

Es ist höchst wahrscheinlich, dass dieselben Männer, die am Schluss des Testaments als Zeugen auftreten, den vorhergehenden Berathungen beigewohnt haben; nicht minder, dass auch Joh. Casimir vollständig eingeweiht und mit allen Beschlüssen des Vaters einverstanden war. Zweifelhaft dagegen bleibt, wie weit der präsumtive Nachfolger, Ludwig, auf den es vor allem ankam, an den Testamentsberathungen theilnahm und den Dispositionen des Vaters zustimmte.

Wie wir aus der Correspondenz Friedrichs III. wissen (s. Briefe II 427, 439, 454 ff.), lud dieser seinen ältern Sohn, der als Statthalter der Oberpfalz in Amberg residirte, schon im Herbst des Jahres 1571 zu sich nach Heidelberg ein, um sich mit ihm wegen des Testaments, das er schon damals mit Rücksicht auf sein Alter zu errichten gedachte, zu besprechen. Ludwig, mit dem reformirten Bekenntniss des Vaters bekanntlich nicht übereinstimmend, fürchtete sogleich, es möchten ihm in Glaubenssachen Zumuthungen gemacht werden, die sein Gewissen

belasten und einen Conflict zwischen seiner religiösen Ueberzeugung und seinen kindlichen Pflichten herbeiführen würden. Er suchte, so sehr auch der Vater drängte, Zeit zu gewinnen und bei seinem Schwager, dem klugen Landgrafen Wilhelm von Hessen, sich Rathes zu erholen.

Was der Landgraf in so schwieriger Lage anrieth, verdient in dem Schreiben desselben vom 28. Dec. 1571 nachgelesen zu werden. Er legt dem Pfalzgrafen vor allem eine friedliche Verständigung mit dem Vater bezüglich der Abfindung der jüngern Brüder und vorsichtiges Ausweichen, somit es sich um religiöse Verpflichtungen handeln würde, an's Herz.

Ob Ludwig, wie er versprochen, im Frühling des nächsten Jahres wirklich nach Heidelberg kam, wissen wir nicht; jedenfalls wurde damals die Testamentsangelegenheit nicht weiter gefördert, noch weniger erledigt. Denn im Sommer des Jahres wird von ihm und dem Landgrafen die Frage erwogen, wie er der Zumuthung begegnen könne, durch einen Eid sich zur Aufrechterhaltung des väterlichen Testaments zu verpflichten, ehe er dasselbe gelesen habe.

Es scheint, dass Friedrich, in der Hoffnung, den Thronfolger im Lauf der Zeit doch noch von dem Lutherthum abziehen zu können, ein paar Jahre vergehen lies, ehe er die in der Schwebe gebliebene Angelegenheit wieder aufnahm, oder das in den wesentlichsten Bestimmungen vielleicht schon festgestellte Testament endgültig redigirte, jetzt aber ohne Zuziehung des älteren Sohnes, an dessen religiöser Ueberzeugungstreue alle Bekehrungsversuche gescheitert waren. Noch im Anfang des Jahres 1575 hatte Friedrich (man sehe namentlich den ausführlichen Brief vom 15. Febr., Bd. II, 792 ff.) der Hoffnung doch nicht ganz entsagt, ihn durch immer wiederholte Darlegung seines Glaubens von der Schriftmässigkeit desselben überzeugen zu können. Endlich musste er auf die Erfüllung seines heissesten Wunsches verzichten, mit welchem Schmerz, zeigt namentlich der Brief vom 27. Sept. 1575 (II, 873). Vier Tage vorher hatte er das Testament unterschrieben und gesiegelt. Konnte er hoffen, dass dasselbe, soweit es sich um kirchliche Fragen handelte, trotz aller Fürsorge, die er getroffen, beocachtet werden würde? Das sehnliche Verlangen, ein Jahr später, als er auf dem Krankenbette lag, den Sohn, dessen Händen er zunächst das Werk seines Lebens

anvertrauen musste, noch einmal zu sehen, lässt erkennen, dass er sich über die Gefahr nicht täuschte, die der reformirten Kirche der Pfalz drohte. Aber Friedrich hatte gethan, was er konnte.

Wenden wir uns noch einmal dem Testamente zu, so finden wir in ihm, wenn wir die Summe des Inhalts ziehen, den klaren Ausdruck jener Gesinnungen und Bestrebungen, die Friedrich im Leben mit ausdauerndem Muthe bethätigte: ächte werktätige Frömmigkeit und begeisterte Glaubenszuversicht, tiefe Einsicht und strenges Pflichtgefühl gegenüber allen Obliegenheiten des fürstlichen Amts. Sehen wir aber auf die Form, so zeigen Sprache und Darstellung jene hohe stylistische Begabung, die Friedrich auch als Briefsteller bewährte. Hätten wir nichts von seiner Hand als diess eine Document, so würde es hinreichen, seinem Urheber einen Platz unter den besten und begabtesten Fürsten Deutschlands zu sichern.

Das Testament
Friedrichs des Frommen
Churfürsten von der Pfalz.

Im namen der heiligen untheilbaren dreyfaltigkeit gottes des vatters, des sohns und des heiligen geists, amen.

Wir Friderich von gottes gnaden Pfalzgrave bei Rhein, des heiligen Römischen reichs erztruchsess und churfurst, herzog in Baiern etc. bekennen und thun kunt aller-
meniglich mit diesem brief: Nachdem der allmächtig gott durch gütige miltigkeit und
fürsehung uns besitzung und regierung ansehlicher furstenthumben, landen und leuten
genediglich verlihen und darzue mit ehelichen kinderen, nemblich unseren geliebten
söhnen herzog Ludwigen,¹⁾ herzog Johan Casimir²⁾ und herzog Christoffen,³⁾ allen
dreyen pfalzgraven bey Rhein, herzogen in Beyern etc., auch töchteren, frauwen Elisabetha⁴⁾
und frauwen Dorothen Susannen⁵⁾, bayden herzoginnen zu Sachsen, frauwen Anna

-
- 1) Geb. 4. Juli 1539; seit 3. Juli 1560 mit Elisabeth, des Landgrafen Philipp von Hessen Tochter, vermählt.
 - 2) Joh. Casimir, geb. 6. März 1543; seit 4. Juni 1570 vermählt mit Elisabeth, des Churfürsten August von Sachsen Tochter.
 - 3) Christoph, geb. 13. Juni 1551, fiel im niederländischen Befreiungskriege auf der Mockershaide schon am 14. April 1574. Da aber über seinem Tod keine völlig zuverlässigen Nachrichten nach Heidelberg kamen und selbst zu einer Zeit, wo der Vater kaum mehr hoffen konnte, dass er noch am Leben wäre und zu den Seinen zurückkehren könnte, (s. Briefe Friedrich's d. Frommen II, 672, 688, 701), doch die Möglichkeit desselben nicht ausgeschlossen war, so musste er im Testament ebenso bedacht werden, als wenn man an seinem Leben nicht gezweifelt hätte.
 - 4) Elisabeth, geb. 30. Juni 1540, vermählt am 12. Juni 1558 mit Johann Friedrich dem Mittleren von Sachsen-Gotha.
 - 5) Dorothea Susanna, geb. 30. Juli 1544, vermählt am 5. Juni 1560 mit Johann Wilhelm von Sachsen-Weimar, seit 1573 Wittwe.

Elisabetha,¹⁾ landgrävin zu Hessen, und frauwlin Königunde Jacobe²⁾ etc. miltiglich gesegnet, denen allen wir vätterliche treuw, lieb, freundschaft und genad zuerzaigen uns schuldig erkennen und genaigt sein, und dabeneben uns uss gottes wort vorbetrechtlich erinnert, zu gemuet und herzen gefüret haben die sterblichkeit menschlicher natur, dass wir alle dem zeitlichen tod underworfen und also in diesem zergänglichen leben nichts gewissers zugewarten, dann des unentfliehenden tods, so einem jeden menschen von Adam hero in diese welt geboren, von gott und natürlicher gepurt auffgelegt, aber nichts ungewissers ist dann das unabtreibliche ziel und stund des tods; dass auch der heilig prophet Isaias den könig Hiskiam in seiner krankheit aus dem bevelch des herren ermahnet, seine aigne ob- und anliegende sachen, geschäft und letzten willen vor seinem ende der gebuer nach zu bestellen und zuverordnen, indem er spricht: beraite dein haus, ehe du stirbest;³⁾ und dann gleichermassen unser einiger erlöser und seligmacher Jesus christus in seinem heiligen evangelio uns ganz vatterlichen warnet und ermanet die ungewiesse stund unserer berueffung stettigs zubetrachten und deren vleissig wahrzunehmen, als er zu seinen jungeren saget: wachet, dann ir wiisset nicht, zu welcher stund der herr kommen würdet etc., item alles fleich ist hew und alle seine herrlichkeit wie ein wiesenblume etc., auch sonst allenthalben die heilige schrift uns embsigklich ermanet, dass die tage unsers lebens ganz kurz und wie ein sehatt vorüber gehen, derhalben wir zu allen zeiten ingedenk sein sollen, das wir aschen und staub seind und widerumb unsers sterblichen leibs halben zu aschen und staub verenderet werden, und dann ohne das auch die gegenwärtige zeit und läuft allenthalben ganz böss, geschwind und gefährlich seind, über das alles wir für unser person nunmehr (gott dem allmächtigen seye lob) ein zimlich alter erraicht,⁴⁾ auch jederweil mit allerley zufällen, wie es in einem solchen alter und sonst menschlicher blödigkeit nach zuzugehen pfleget, angegriffen worden.⁵⁾

Damit nun die ungewiesse stund unsers letzten abschieds uns nicht unversehens ergreife und dermassen übereile, das wir unsere christliche bekanntnuss, erklerung und

1) Anna Elisabeth, geb. 23. Jnni 1549, vermählt seit 17. Juni 1567 mit Philipp II, Landgrafen von Hessen-Rheinfels.

2) Kunigunde Jacobea, geb. 9. October 1556, vermählte sich erst am 13. Sept. 1580 mit Johann d. Aelteren, Grafen von Nassau-Dillenburg.

3) Jesaias 38, 1.

4) Friedrich, geb. 14. Februar 1515.

5) Schon am 28. Dec. 1571 bemerkte Landgraf Wilhelm von Hessen seinem Schwager, dem Pfalzgrafen Ludwig, welcher ihn wegen der damals bereits von dem Vater eingeleiteten Testamentsverhandlungen zu Rathe zog: „Wir bedenken aber hiergegen. dass E. L. herr vater nunmehr mit einem zimlichen alter, auch mit schweren sorgen und bekümmernussen hochlich beladen, dazu auch, wie wir vor einem jar in der wiederköhr vom reichstag zu Speyer selbst gesehen, mehr als gut ist abnimt und einen schweren athmen bekommt welches in senibus periculosum; zu dem so werden S. L. auch gar genau, — welches auch bey alten nicht ein gut zeichen.“ Briefe Friedrich's II. S. 439.

verordnung unsers letzten willens, wa wir es biss auf soliche zeit einstellten, zuthun verhindert oder gar zu underlassen gezwungen und dann angeregte unsere fürstenthumb, land und leut in zeitlicher und ewiger wolfart, auch zwischen gedachten unseren lieben söhnen und döchteren nach unserem zeitlichen absterben gottseliger frid, ruhe und einigkeit von wegen derselben, auch anderer unserer hab und güter, so wir hinterlassen werden, beständiglich erhalten und künftige zänk, spänn, irrungen und uneinigkeit, auch zerstörung, trennung und anderer verlust, so vielleicht derhalben nach unserem tod entstehen und das gesetz der lieb (welches der allmächtig gott genediglich abwehren wölle) verletzen möchten, fürkommen und verhuetet werden; in erwegung, das Christus Jesus, unser seligmacher, als er nach dem willen gottes, seins himmlischen vatters, an den streit seins bitteren leydens, erlösung menschlichen geschlechts treten wollen, dessgleichen nach seiner heiligen auferstendnuss, allen seinen glaubigen und geliebten zu einer sonderlichen und gnadenreichen gab zur letze gesetzt, bevolhen und gelassen hat den frieden uns zu einem exempel und underrichtung, das wir gleicher gestalt unseren nachkommen, soviel uns möglich, fried, ruhe, lieb und einigkeit verlassen und pflanzen sollen, wie uns auch der psalmista lernet, da er spricht: suche fried und jage im nach; item, wie fein und lieblich ist, das brüder eintrechtig bey einander wohnen etc., wir auch in unserem gewiessen desto frölicher, ruewiger und unverhinderlicher fürfallender weltlichen geschäft und sorge mit dem lieben Simeon frölich sprechen mögen: herr, nun lasse deinen diener im friede faren — : so haben wir aus jetzt erzelten und anderen mehr hochwichtigen hiezue bewegenden christlichen dapferen und notwendigen ursachen dieser zeit und weil wir noch von den genaden gottes gesundes und nach unserer gelegenheit vermöglichen leibs, gutter synnen, unverruckter geprechlicher vernunft, mit wohlbedachtem muth, vorgehendem rath, zeytlicher vorbetrachtung und rechtem wiessen, ungezwungen und ungetrungen, auch mit keinen geverden, list oder betrug von niemands darzu be-theidingt, überredt noch eingefürt, sonder aus eigener bewegnuss und freiem willen, vätterlicher lieb, treuw und wolmeinung, zu erhaltung unsers stammens und ganzen churfürstlichen hauses der Pfalz ein schriftlich testament, in latein testamentum in scriptis genennt, letzten willens, vätterliche disposition, ordnung und satzung zwischen obgemelten unseren freundlichen lieben söhnen in der aller besten bestendigsten form, weiss und gestalt, wie wir soliches nach ausweisung gemeiner beschriebenen recht, auch churfürstlichem herkommen und gewonheit der Pfalz und es einem christlichen churfürsten, der nicht allein das zeitlich und zergenglich, sonder vielmer das ewig und unzergenglich zu gemüet füret, wol anstehen und gebüren will, mit diesem gegenwertigen brief gemacht, verordnet und aufgericht, und wollen, dass dieselbig unser ordnung und satzung von allen dreien unseren söhnen und jedem sonderlich, soviel die einem jegklichen betrifft, wie auch von dero erben und nachkommen, vest, stehet und unverbrüchlich gehalten, volzogen und deren von ihr keinem einicher weiss oder wege widerstrebt, noch zuwider gehandelt, sonder derselben in ansehung vielerlai bewegender ursachen, die wir unsere söhne auch mündlich nach notturft genugsam haben erinnert und berichtet, uns hieriunen von ihnen kindliche gehorsam gelaistet werde.

1.

Und anfänglich, als wir uns vor allen dingen aus göttlichem wort christlich erinnert, dass die ewige und zeitliche wolfahrt, frid, ruge, einigkeit und guter wolstand aller regimenten, fürstenthumben, land und leut, auch dero fürgesetzten häupter, glieder und underthanen daher ihren ursprung haben, aufwachsen, zunehmen und bestendiglich erhalten werden, da man gott und sein heiliges wort für augen hat, befördert und alle handlung und sachen dornach in disem leben als der rechten unfehlbaren richtschnur richtet, welliches auch die haiden, so die ware erkantnus desselbigen nit gehabt, dannoch aus eingepflanztem natürlichen liecht etlichermassen gesehen und erkennenet, und dann anfänglich diese ordnung oder erklerung des letsten willens, so man testamenta nennet, daher geflossen, auch fürmemblich von den alten erzvättern, patriarchen und anderen gottseligen leuten darumb aufgerichtet worden sein, dass sie ihren kinderen, erben und nachkommen ein gewiss zeugknus hinter sich lassen wolten, daraus gemelte nachkommen nit allein sich bestendiglich zuberichten hetten, was irer lieben voreltern religion und glaub, wellichen sie aus gottes wort und öffentlichen zeugnussen empfangen, gewesen were, darinnen sie seliglich gelebt, von gott gnedigklich erhalten, geschützt, geschürmt und endlich verstorben, sonder auch desto mer ursach hetten, bewegt, ja gleich verpflichtet und verbunden würden, in ihrer lieben und gottseligen eltern christliche fuesstapfen zu dretten, dero exempel nachzuolgen, auch die ihnen vertraute land und leut darinnen bestendiglich zuerhalten, sofern sie anderst ebenmessigen zeittlichen und ewigen segens von gott dem allmechtigen gewertig sein und sich desselben erfreuwen wolten, wie solliches aus den letsten Worten und testamenten des lieben Davidis und anderer patriarchen erscheinet. da er also zu seinem sohn Salomon spricht¹⁾: Ich gehe hin den weg aller welt, so sei getrost und sei ein mann und warte auf die hütt des herren deines gottes, dass du wandlest in seinen weegen und haltest seine sitten, gebot, rechte zeugnusse, wie geschrieben steet im gesetz Mose, uff dass du klug seiest in allem dem, was du thust und wa du dich hinwendest, auf dass der herr sein wort erwecke, das er über mich geredt hat und gesagt: werden deine kinder ihre wege behüten, dass sie vor mir treulich und von ganzen herzen und von ganzen seelen wandlen, so soll von dir nimmer geprechen ein mann dem stuel Israel etc.; so haben wir auch derowegen als ein christlicher gottliebender churfurst, wellichem das ewig und unzergerklich billich vielmer als das zeitlich und zergengklich, so aus dem anderen herfleust und volget, in seinem letsten willen angelegen sein und zu herzen gehen soll, zu ehren gott, dem almechtigen, zu trost unsers gewissens, zu ewiger zeugnus unsers christlichen glaubens und zu einer trewherzigen erinnerung gedachter unserer freundlichen lieben söhnen, erben, nachkommen und ganzen postreitet, auch unserer getrewen lieben underthanen und aller menigklichs, an welliche solliches geraichen mag, in diser unserer vatterlichen disposition, testament,

1) 1. Könige II, 1 ff.

letsten willen, davon ein gründliches wissens zu haben, unsere wahrhafte bekantnus zu thun nit underlassen wöllen, und dises umb so viel desto mer, dieweiln zu disen letsten zeiten sich vielfaltige und mancherlei irrung und streit in der religion von unruewigen leuten erheben, die so wol uns als anderen in unserer regierung allerhand zu schaffen gemacht, verwirrung in kirchen angestiftet und etzliche einfeltige dahin zureden understanden, als ob wir einer irrigen opinion anhengig und verwandt weren, damit durch solliche unsere bekantnus nit allein erscheine, dass dieselbe auf den rechten felsen Christum Jesum unseren heiland und sein götlichs wort enig gebawet, sonderen auch unsere liebe kinder desto frölicher und geherzter seien, bei sollichem unserem christlichen glauben auch bestendigklich zuverharren und sich keine widerwertige anfechtung und ungestimme sturmwind, deren wir gott lob bisanhero mit hülff dess almechtigen in zeiten gedachter unserer regierung viel erstanden und überwunden, davon abwendig oder in ihrem beruff und vortsetzung sollicher wahren christlichen religion kleinmütig, forcht-sam oder nach- und fahrlässig machen lassen, wie wir dann auch für unser person nit weniger als bisher bei derselben erkanten und bekanten wahrheit durch die genad des allerhöchsten bis an unser ende gedenken zuverbleiben.

Darauf anfangs und in gemein bekennen wir mit wahrhaftigem, bestendigem herzen, das wir vestigklich glauben alles dasjenige, so in götlicher prophetischer und apostolischer schrift und lehr geoffenbaret, begriffen, gelert, bezeuget und gegründet ist in rechtem, waren, christlichen, unverfelschten verstand, allermassen wie die kirch zu der apostel zeit die hauptstuck christlicher lere in unserem christlichen glauben (den man *symbolum apostolorum* nennet) gefasset hat und wie hernach in *symbolo Niceno* und *Athanasii* des vorigen apostolischen glaubens oder *symboli* wahrhaftige erklerung trewlich gemacht worden. Diss ist das hauptfundament, darauf wir neben und mit allen anderen rechtglaubigen christen, so vor uns gewesen, noch sein und nach uns kommen werden, unseren glauben gebawet, durch den wir auch gedenken selig zu werden nach dem spruch *Athanasii* in seinem *symbolo*: wer da will selig werden, der muss vor allen dingen den rechten christlichen glauben haben. Und dieweil die confession oder bekantnus unsers christlichen glaubens, so bei unseren zeiten und nemblich in anno tausent fünfhundertdreissig kaiser Carle dem fünften zu Augsburg öffentlich furgebracht, sampt derselben argeheften apologia, aus vorermelter prophetischer und apostolischer ler, auch den jetzbemelten *symbolis* als ein *summarium* nach gelegenheit derselbigen zeit verfasset, darauf als das unverwerflich haubtfundament und unverfelschte einige gewisse und beständige richtschnur zeucht und gründet: so haben wir auch dieselbige, nachdem wir zu erkantnus der göttlichen wahrheit kommen, angenommen, uns darzu jederzeit bekennen und sie neben und mit andern derselbigen zugethanen chur- und fürsten zu erhaltung christlicher einigkeit in ihrem rechten, waren verstand und mit fürgesetzter erklerung subscribirt und besieget¹⁾, wie wir uns auch noch darzu bekennen, und zu

1) Auf dem Fürstentag zu Naumburg 1561.

allem dem, so göttlicher prophetischer und apostolischer schrift gemes und gleichförmig ist; insonderheit aber zu unserem ausgangnen und publicirten cathechismum und kirchenordnung, darinnen alle fragstuck christlicher lere deutlich, verstendigklichen und ordenlich begriffen und zum theil weitleufiger ausgefüret seien. Damit aber zu merer erklerung unsers gemuets und unsere geliebte kinder, gauze posteritet und menigklich in einer summa wissen mögen, was wir in allen artikeln insonderheit glauben und halten, und uns niemands nach unserm tod einicher falschen verführischen opinion und secten bezüchtigen möge, wie heütigs tags der bösen welt und vieler unruewiger leüt brauch und art ist, von denen auch die Augsb. confession und derselben apologia in etzlichen puncten viel in ein anderen sin und mainung, als dero buchstab und verstand nach ausweisung götlichs worts, darauf sie sich zeücht und gründet, vermage, gedeutet und ausgelegt; so glauben, halten und bekennen wir von grund unsers herzens die artikel unsers uralten allgemeinen christlichen glaubens, welche also lauten: ich glaube an got vatter den almechtigen schöpfer himmels und der erden etc. etc., das ist: wir glauben und bekennen, dass der ewige vatter unsers herren Jesu Christi, der himmel und erden und alles, was darinnen ist, aus nichts erschaffen, auch dieselben noch durch seinen ewigen rat und fürsehung erhalt und regieret, und dass er nit umb unsers verdiensts oder würdigkeit, sondern aus lauterer genad und nach seiner götlichen fürsehung umb seines einigen und geliebten sons Jesu Christi willen auch unser got und vatter seie, auf welchen wir unser vertrauen also gesetzt, dass wir nit zweifeln, er werde uns mit aller notturft leibs und der selen hinfüro nit weniger dann bishero versorgen, und wie er bis dahero alles übel (so er durch den teufel und dessen braut, die welt uns zugefügt) zu guten gewendet hat, also und nit weniger werde er hinfortan genaigt sein, weil ers thun kann, als ein almechtiger got, und auch thun wil, als ein getrewer vatter.

Zum andern glauben und bekennen wir, das Jesus Christus, der soln des almechtigen gottes, von ewigkeit hero vom vatter gezeuget, gleicher und einiger got mit dem vatter und heiligen geist seie und zu dero zeit, wie es in dem ewigen rat gottes beschlossen, in der ewig keüschen jungkfrauen Maria durch den heiligen geist empfangen, unser fleisch an sich genommen, in dise welt geboren seie, und das alles darumb, dass er unser könig und hoher priester (wie er deswegen Christus genennt), unser mitler und bruder sein, uns zu genaden ufnemmen und seinem himmlischen vatter als ein trewer Jesus und hailand versünen wolte, wie wir dann glauben, dass er eben desshalben under dem richter Pontio Pilato den allerschmehlichsten tod gelitten, auf das er uns aus dem ewigen tod, darinnen wir sunsten hetten sein und bleiben müssen, erlösete und von dem fluch, der durch die sünd unserer ersten eltern Adams und Even auf alle menschen geerbt were, frei und ledig machte. Wir glauben und bekennen auch, dass dieses des herren Jesu Christi geschehen opfer am creuz also kreftig seie, dass aus craft desselben durch würkung des heiligen geistes unser alter mensch mit ime gekreuziget, getödt und begraben werde, auf das die böse lust des fleisches in uns nicht mer regieren, sondern dass wir uns selbs ihm zur danksagung ufopfern.

Wir glauben auch, dass er begraben und derhalben wahrhaftig gestorben, ja

auch, dass er seie abgestigen zur helle, damit wir in unseren höchsten anfechtungen uns versichern mögen, dass unser her Jesus Christus durch seine unausprechliche angst, schmerzen und schrecken, die er auch an seiner selen am creuz und zuvor erlitten, uns von der hellischen angst und pein erlöset habe, dass nunmer weder hell noch teufel an unser seligkeit uns können schaden. Auch glauben wir von herzen, dass er am dritten tage von den todten auferstanden seie, und wissen erstlich, dass er durch seine auferstehung den tod überwunden, auf dass er uns der gerechtigkeit, die er uns durch sein bitters leiden und sterben erworben hat, könnte theilhaftig machen; zum andern, dass wir auch jezunder durch seine craft werden auferwecket zu einem newen leben; und zum dritten, dass uns die auferstehung Christi ein gewisse versicherung ist, dass, wie er von den todten erstlich auferstanden, wir auch an jenem tag zum ewigen leben werden auferstehen.

Demnach glauben wir auch, dass Christus der herr wahrhaftig und sichtbarlich mit seiner verklerten menschheit hinauf gen himmel gefaren seie und daselbst sich zur rechten hand seines himmelischen vatters gesetzt habe, das ist; mit himmelischer und göttlicher herrlichkeit sich als das haubt seiner ganzen kirchen, aller heiligen engel und menschen erzaige, von dannen er auch sichtbarlich und wahrhaftig, wie er hinauf gefaren ist, am jüngsten tag wider herab in den wolken kommen wird in der herrlichkeit seines vatters, zu richten die lebendigen und die todten.

Nichtdestoweniger aber wissen wir auch, obgleich er, der herr Christus Jesus, (demnach er warer mensch nnd gott ist) nach seiner menschlichen natur jetzunder nit mer auf erden, sondern in dem himmel, er dannocht nach seiner gottheit, majestat, gnaden und geist nimmer mer von uns abweiche, und ficht uns hie nicht an, dass man will sagen, die beide naturen in christo werden getrennet, wan nit die menschliche natur an allen orten so wol als die göttliche seie; dann diweil die göttliche natur unbegreiflich und allenthalben gegenwertig ist, so volgt notwendig, dass sie wohl ausserhalb ihrer angenommenen menschheit und doch mit derselben persönlich vereinbaret bleibe, so wol als die göttliche natur den himmel nie verlassen, auch zu der zeit, als Christus in der jungkfrauen Mariae leib empfangen war.

Und diss alles, was der herr Christus gelitten und gethan hat, glauben wir, dass es uns zu gutem geschehen und er sich uns damit zu aigen geschenkt habe. Insonderheit tröstet uns das zum höchsten, dass wir versichert, dass unser fleisch albereit im himmel ist und unser heiland Christus von dannen uns seinen heiligen geist zum gegenpfant herab sendet, durch welches craft wir suchen, was droben ist, da Christus sitzt zur rechten gottes des vatters, und nit das, so auf erden ist.

Zum dritten glauben und bekennen wir, dass der heilig geist mit gott dem vatter und got dem sone der ware ewige und einige got seie, und zum andern, dass er uns gegeben sei, uns durch einen wahren glauben Christi und aller seiner güter theilhaftig zu machen, dass er unser tröster und bei uns sein und bleiben wölle biss in ewigkeit.

Von der algemeinen christlichen kirchen glauben wir, dass der son gottes aus dem ganzen menschlichen geschlecht ime ein auserwelte gemeinde zum ewigen leben durch den heiligen geist nnd sein götliches wort in einigkeit des waren glaubens von anbegin der welt biss ans ende versamlet und noch versamble, schütze und erhalte, und dass auch wir derselbigen ein lebendiges glied seien und ewig bleiben werden.

Von gemeinschaft der heiligen glauben und bekennen wir, dass wir neben allen und jeden glaubigen als glieder an dem herrn Christo an allen seinen schätzen und gaben gemeinschaft haben, erkennen uns derwegen schuldig, alle uns von got mitgethailten gaben zu nutz und hail der andern unserer mitglieder willig und mit freuden anzulegen. So glauben und bekennen wir, dass got der vatter umb der genugthuung und vollkommen bezalung Christi willen aller unserer sünden, auch der sündlichen art, mit dern wir unser lebenslang zu kempfen haben, nimmermer gedenken, sonder wölle vielmer die gerechtigkeit Christi uns aus genaden schanken, also dass wir uns vor dem gericht gottes mit nichten zubefaren.

Von der auferstehung des fleisches glauben und bekennen wir, dass nit allein unsere sel, wan sie von unserem leib durch den zeitlichen tod abgeschaiden, alsbald zu Christo, irem haubt, genommen, sonder dass auch unser fleisch durch die craft Christi wider mit unserer selen vereinbaret und dem herrlichen leib Christi gleichförmig werden soll.

Von dem ewigen leben bekennen und glauben wir, dass, wie wir jetzund den anfang der ewigen freuden in unseren herzen empfinden, also auch nach disem leben volkomne seligkeit besitzen werden, die kein aug gesehen, kein ohr gehört und in keines menschen herz je kommen ist, got daselbst ewigklich zu loben und zu preisen; darzu helfe uns got der vatter, son und heiliger geist, der einige, ewige und wahre got, amen.

Und nachdem wir, gleichwol zur unschuld, von vielen in den verdacht gezogen werden wölle, als hielten und glaubten wir von den hochwürdigen und heiligen sacramenten nit, wie den christen darvon zu halten und zu glauben gebürt, als haben wir diser unserer hievor gesetzten glaubensbekantnus von disem puncten auch unser einfeldig, jedoch schriftmessig bekantnuss thun wollen. Glauben und bekennen derwegen, wie mit dem mund und der federn, also auch mit dem herzen, dass alle sacramenta, so wol des alten als des neuen testaments, von got selbs verordnet und eingesetzt seien, zu dem ende hin, dass sie alle uf das blutige opfer Christi, einmal am creuz volnbracht, (gleich als mit einem finger) deuten und zaigen sollen, wie auch zweifelsone alle erzvätter und glaubigen des alten testaments allein dessen im glauben sich getröst, wan sie ire lämmer und andere viehe geschlacht haben, dass also des weibs samen (der herr Christus Jesus) geschlachtet werden und vor der ganzen welt sünde ein vollkommene bezahlung verrichten solte; seien derhalben die heiligen sacramenta (wie man vor viel hundert jaren biss daher in den schulen die jugend unterrichtet hat und noch) *sacrae rei symbola* und *invisibilis gratiae visibilia signa*, das ist eines heiligen dings, nemlich der gnaden gottes in Christo, sichtbare zaichen oder sigel, dardurch wir dessen versichert und vergewissert

werden, das uns sunsten im wort gottes durch got selbs und seine heiligen propheten und apostel verhaissen wirdet. Glauben derwegen und halten für gewiss, dass got der herr die blödigkeit menschlichs geschlechts fürnemblich in dem bedacht habe, dieweil er, als allein der herzen erkundiger, gewüsst hat, wie schwer es dem menschlichen geschlecht ist, dem blossen wort gottes, der predigt des heiligen ewangelii, zu glauben; so hat er uns auch solliche ding wollen vor die augen stellen, damit wir teglich umbgehen und uns desswegen so viel mer bekannt seind, unsern glauben dardurch zuerwecken und zu stärken, damit wir dem gepredigten wort umb so viel eher glauben zustelieten, wie solches aus disem von weltlichen dingen genommenem gleichnus leichtlich zuerkleren und zuverstehen: nemblich, wan wir von einem kaiser, könig oder sonsten einem grossen herren einen brief oder verschreibung erlangen, ob dieselbige gleich mit solches potentaten aigenen handen unterschrieben, so genügt uns doch nit mit derselbigen, wo nit das sigel daran hangt; wan aber das sigel an solchen brief gebangen wird, alsdan genügt uns und wir mögen sprechen: da hab ich von einem solchen kaiser oder könig etc. brief und sigel, darin er mir diss oder dass verschreibt.

Aber von dem gebrauch der sacramenten zureden, so glauben und bekennen wir, dass die heiligen sacramenta des newen testament, als der heilig tauf und abendmal unsers herren Jesu Christi, von Christo darumb eingesetzt seien, dass die christen die gebrauchen, hoch und werth halten und nit verachten sollen, als die da nicht allein kennzaichen der christen und offentliche bekantnus des bunds und der gnaden gottes vor got und dem menschen, sonder auch vornemblich und zum ersten warzeichen und zeugknus der gnaden gottes gegen uns seind. Derwegen, so uns junge kinder zur welt geboren werden, sollen wir die nit wie etzliche thun, acht, neun oder zehen jar alt lassen werden, biss sie zu ihrem zimblichen verstand gerathen, alsdan erst taufen, sonder uns vielmer dessen getrösten, das Christus zu seinen jüngerem sagt, Mar. 10. cap.: lasset die kindlein zu mir kommen, dan solcher ist das reich der himmel. Ist nun der jungen kinder das reich der himmel, wie one zweifel wahr ist, wie wolten dan wir zweifeln, dass sie nit auch in dem bund, den got mit aller glaubigen vatter, dem heiligen Abraham, gemacht hat, eingeschlossen und mitbegriffen seien, derwegen sie von dem heiligen tauf keineswegs auszuschliessen! Von der craft und wüirkung der helligen tauf glauben und bekennen wir, dass unser kinder (weil sie in solchem pund, wie gemelt, mit eingeschlossen), wan sie uf die artikel unsers uralten allgemeinen christlichen glauhens getauft, wie sie dan darin auferzogen sollen werden, sie auch des blutigen tods unsers herren Jesu Christi und aller seiner gaben, die er mit demselbigen seinen tod erworben hat, mittheilhaftig werden, also und dergestalt, dass, wie sie das eusserlich siegel, das heilig sacrament, welches ist das elementisch wasser, von dem diener des worts gottes eusserlich am leib entpfahen, sie auch zugleich von Christo selbs mit seinem vergossenen blut an irer selen, das ist innerlich, getauft und durch den heiligen geist von newen oder zu newen creaturen geboren werden; dann wie das elementisch wasser, das heilig sacrament, in der tauf nit das blut Christi, noch der heilig geist selbs, eben so wenig ist der heilig geist oder das blut Christi in dem sacrament, dem elementischen wasser, und ob wol das

elementisch wasser seiner art und eigenschaft nach mer nit kan, dan den leib eusserlich zu rainigen, und an die seel nit gelangt, so rainiget jedoch das blut Christi die seel innerlich zu dem ewigen leben, und wie der kirchendiener das eine, also verrichtet Christus das ander, wie der heilig Johannes der teuffer bezeuget, Math. 3: ich tauf mit wasser zur buss, der aber nach mir kombt, ist besser dann ich, dem ich nit werth bin, die schub zutragen, der wird euch mit dem heiligen geist und mit fiewer taufen. So ist es auch aus dem spruch Pauli 1. Corr. 10 zu beweisen, dass eben dergestalt die israeliten mit der wolken und dem mer getauft seien, wie sie auch mit dem manna gespeiset und mit dem wasser, das aus dem felsen ranne, seind getrenkt worden.

Also von dem hochwürdigen heiligen nachtmal unsers herren Christi zureden, glauben und bekennen wir mit allen christen gern, dass der herr Christus solch abendmal erstlich eingesetzt und mit seinen jungeren selbs gehalten habe, derwegen es auch von den christen nit zuverachten, sonder vielmer hoch und werth zu halten; dann der herr Christus dise ausstheilung und niessung brots und weins darzu hat eingesetzt, dass sie sein darbei sollen gedenken und seinen tod verkündigen, biss dass er kombt, das ist: dass sie darbei sollen erstlich erinnert werden und gewiss sein und demnach auch hiemit vor got und den menschen dise höchste wolthat bekennen und preisen, das der leib Christi für sie in tod gegeben und sein blut für sie vergossen seie, inen zur vergebung der sünden und inen, wan sie diss mit warem glauben fassen und annehmen, warhaftig zur geistlichen speis und trank des ewigen lebens werden, wie das sichtbare brot und wein ein speis und trank des zeitlichen lebens seind, dieweil sie Christo, als die glieder irem haupt und die reben irem weinstock, durch seinen geist werden eingelaibet, und also umb seinen willen und durch ine vergebung der sunden, gerechtigkeit und ewiges leben bekommen.

Wir glauben auch, dass wir heutiges tags kein ander abend- oder nachtmal haben, als eben der herr Christus in seinem letzten abentmal selbs eingesetzt und mit seinen jungeren gehalten, und dass auch wir kein anders haben, viel weniger halten sollen, wir wolten dann dem bevelch und institution Christi mutwillig zuwider handeln. Nun ist es aber unlaugbar und muess von allen (die nit mutwillig und halsstarrig streiten wollen) bekent werden, dass Christus der herr seinen jungeren nit seinen naturlichen wesentlichen leib, wie er an tisch gesessen und noch nicht gekreuziget, mit dem leiblichen mund zuessen, vielweniger sein blut, welches er noch in seinem leib hatte und nit vergossen war, zutrinken gegeben oder bevolchen habe (wie man heutigen tags darumb ein grausame zerrüttung in der kirchen Christi anrichten thut, dass man den leib und das blut Christi im abendmal natürlich wesentlich und mit dem leiblichen mund will essen und trinken, und die solches nit glauben und bekennen wollen, auch mit unverletztem gewissen nit glauben können, müssen sacramenschender und die ärgsten gotslesterer sein), sonder vielmer seinen leib, der am folgenden tag ans creuz genagelt, und sein blut, welches allererst vergossen werden solte, zuessen und zutriuken bevolchen habe, wie des herren Christi wort genugsam zuerkennen geben. So hat es bei uns keinen zweifel, dass die junger zuvorhin zu Capernaum genugsamen bericht eingenommen

hatten. wie es mit dem essen seines leibs und trinken seines bluts ein gelegenheit, dass sie nit ursach hatten mit dem wenigsten zuzweifeln, wie auch Petrus daselbst ein herrliche bekanntnus thut und spricht: Herr, wo sollen wir hingehen, du hast das wort des ewigen lebens, und wir haben geglaubt und erkant, dass du bist Christus, der sone des lebendigen gottes. — aus welchem bekantnus Petri, welches er nit für sich selbst allein, sonder in namen aller zwölf aposteln gethan, erscheint, dass er aus diser predigt zu Capernaum genugsam und sovil berichts eingenommen, dass weder er noch die andern eilf ursach hetten zufragen, was der herr Christus gemeinte mit solcher seiner einsatzung.

Derwegen, so glauben und bekennen wir, dass in dem heiligen nachtmal unsers herren Jesu Christi, da es nach seiner selbs einsatzung gehalten würdet, den glaubigen (welchen diss abendmal allein verordnet ist) so wol als den jungeren im ersten abendmal der wahre hingegebene und gekreuzigte leib Christi mit allen seinen himmelischen schätzen und güteren, die er durch seinen tod den seinen erworben hat, iren hungerigen seelen zu einer speis, und sein blut, welches er zu vergebung der sünden vergossen hat, zu einem trank von Christo selbs überraiht und gegeben werde. Und so wenig seine junger damals gehindert hat distantia temporis, das ist der unterschied der zeit, nemblich dass er seinen leib noch nit hingegeben und creuzigen lassen und sein blut noch nit vergossen hette, jedoch sie, die junger, nach dem bevelch Christi seinen wahren natürlichen menschlichen leib, welcher von der ewigkeuschen jungkfrauen Maria geboren war und für sie allererst solte hingegeben werden, und sein wahrhaftiges blut, welches für sie allererst solte vergossen werden, als wenn es schon für sie gegeben und vergossen, assen und trunken, so wenig hindert auch uns und alle glaubigen distantia loci, das ist der unterschaid des orts, dass wir mit den lieben aposteln nach des herren institution solchen leib Christi essen und sein blut trinken, ob wol er, der her Christus, mit demselbigen seinen natürlichen leib nunmer nit allhie auf erden, sonder im himmel zu der rechten gottes seines himmelischen vatters sitzt, von dannen er kommen wird zurichten die lebendigen und todten, wie die artikel unsers christlichen glaubens lehren und ausweisen. Bedürfen alhie nit der frag, ob er mit demselbigen seinem natürlichen leib leiblich auf erden, so wol als bei dem ersten abendmal bei seinen jungeren, als auch bei uns in unserem nachtmal gegenwertig sein könne, sonder ist uns genug, dass wir aus seinem wort wissen, dass er mit solchem seinem leib weder sichtbar und unsichtbar, weder begreiflich noch unbegreiflich uff erden nit sein will. Destoweniger nit ist er als ein almechtiger son gottes zu aller zeit und an allen orten mit seiner genaden und heiligen geist bei den seinen, fürnemblich aber bei seinem heiligen abendmal, da er der wirt und die speis ist, und wie der kirchendiener die hochwürdigen sacramenta, sigilla und zaichen, das heilig brot und drinkgeschirr dess herrn austheilet, also theilet er, der herr, seinen glaubigen sich selbs mit zu einer speis und trank, nit zu dem zeitlichen leben, wie die heiligen zaichen wein und brot sonsten des menschen nahrhaftige speis und trank seien, sonder vielmer iren hungerigen und durstigen, das ist, matten und mit erkantnus irer sünden und des zorns gottes zerschlagenen seelen zu einer speis und trank ins ewig und selig leben. Und obgleich die frag vorfiele: lieber, wie kan Christus der

herr, demnach er mit seinem leib droben im himmel, wir aber alhie auf erden seind, uns mit demselbigen seinem leib speisen? so antworten wir mit dem heiligen Ambrosio: ob wir wol mit unsern füessen allhie auf erden, so seind wir jedoch mit dem haupt im himmel droben, und mit s. Paulo: wir sind durch einen geist zu einem leib getauft und seind alle zu einem geist getrenkt.

In diesem unserm bekantnus thun wir uns uf die heilige götliche schrift altes und newes testament referiren und ziehen, und bekennen hiemit frei rund vor gottes angesicht, dem niemand liegen kan, dass wirs unzweifelich dafür achten und halten, da wir von den hochheiligen sacramenten anders glaubten und hielten, dass wir die artikel unsers uralten wahren christlichen glaubens, soviel an uns, umbstiessen und derwegen vor dem richterstul Christi am jungsten tag nit würden bestehen können. Dan weil wir in den artikeln unsers ungezweifelten christlichen glaubens bekennen, dass nur ein einige ewige, almechtige, unbegreifliche gotheit seie in dreien personen, die alle andere ding geschaffen, regiert und erhelt, so muess one zweifel nicht, wie von etlichen fürgeben wird, die menschliche natur des sons gottes, unsers herren Christi, sonder der mensch Christus nach seiner götlichen natur almechtig, allenthalben gegenwertig und thettig sein. Hat auch der ewige eingeborne sohn gottes aus wirkung des heiligen geistes von der jungkfraw Maria an sich genommen und behelt in ewigkeit zum grund und trost unserer seligkeit wahre und unserem leib und seel in allen eigenschaften der natur gleiche menschliche natur, so ist er one zweifel nach und vor seiner auferstehung, himmelfart und herlichkeit zur rechten seines vatters nach derselben seiner menschlichen natur sichtbar, greiflich und zu izerzeit an einem ort nach seinem gefallen gegenwertig, wie er selber von sich zeuget Lucae am 24. Ist diser Jesus Christus allein unser einiger seligmacher, mitler, hohenpriester, könig und prophet, herr und haubt seiner gemeind, so können je die kirchendiener mit iren henden uns nicht mit dem geist und blut Christi, sonder allein mit dem eusserlichen wasser taufen, auch nicht mit dem leib und blut Christi, sonder allein mit dem sichtbarlichen brot und wein tränken und speisen; seines geistes, leibs und bluts aber macht uns allein Christus selbs zur vergebung der sünden und zum ewigen leben theilhaftig. Hat er warhaftig für uns gelitten, ist er warhaftig gekreuziget und gestorben, so ist ja zur zeit seines leidens seine menschheit nicht an almechtigkeit und herlichkeit seiner gotheit gleich und an allen orten im himmel und erden one schwachheit, leiden und tod gewesen. Ist sein todter leichnam warhaftig ins grab gelegt, so ist er nicht zuvor darinnen und nach dem begrebnus ausserhalb desselben an allen orten lebendig gewesen. Ist er warhaftig uns zu gut nidergestiegen zur hellen, so ist er zur selben zeit noch nicht zur rechten seines vatters in der himmelischen seligkeit und majestet gesessen. Ist er warhaftig aus dem grab von dem tod erstanden, so ist sein sel nicht zuvor in dem leib, auch er nicht zuvor ausser dem grab gewesen, auch nicht hernach darinnen plieben. Ist er warhaftig hinauf gen himmel gefaren und sitzt alda als ein wahrer mensch zur rechten seines vatters, so ist er nach seiner menschheit nicht schon zuvor droben gewesen, auch nicht nach der himmelfart unsichtbar herniden blieben oder an allen orten gegenwärtig und unbegreiflich worden,

sonder erzaiget sich sichtbarlich und begreiflich in dem himmelischen wesen vor dem angesicht seiner heiligen engel und menschen; ja so kan er auch one öffentliche geweltliche abgöttereie nicht im brot des nachtmals oder irgend an einem ort dann droben im himmel jetzund von uns mit unserem gebet gesucht und als leiblich gegenwertig angebetet und verehret werden. Wird er warhaftig, wie er hinauf gefahren ist, wider herab vom himmel in die wolken kommen, so ist er ja nicht schon zuvor unsichtbarlich herunden, wird auch nicht an allen orten sichtbarlich oder unsichtbarlich, sonder an einem ort in den wolken mit seiner menschheit sein und sich erzaigen als einen richter der lebendigen und der todten. Sendet er seinen heiligen geist in die Herzen seiner auserwehleten, ime ein allgemeine kirch aus dem ganzen menschlichen geschlecht von anbegin der welt biss ans end zusamben und dieselbe eben einerlei und gleicher gemeinschaft ihres haupts Christi und aller seiner himblischen güter theilhaftig zu machen, so wird solche gemeinschaft der heiligen nicht durch sichtbarlichs oder unsichtbarlichs eingehen des leibs Christi in unsere leibe gescheen, sonder durch wohnung und wirkung des geists Christi in ihm und in uns.

Es werden auch wir, die wir zum nachtmal des herren kommen, kein andere gemeinschaft und wohnung Christi in uns können haben, dann alle glaubigen, so von anbegin der welt seind selig worden oder die nicht zum nachtmal können kommen, jetzund haben und ewig behalten; ja es wird sich auch Christus in seinem abendmal uns nicht anders mittheilen und zuniessen geben, dann sofern und wie er auch nach dem brauch des abendmals nicht allen in diesem, sonder auch in dem künftigen leben in ewigkeit will in uns bleiben und wohnen, dieweil gewiss und sicher, dass er sich uns zuniessen gibt, nicht dass er alsbald wider von uns weiche, wie nicht one grosse schmach des sohns gottes im bapstump ist gedichtet worden, sonder dass er ewiglich in und bei uns bleibe. Hat er uns die vergebung aller unserer sünden allein durch sein bitters leiden und sterben am creuz erworben, sofern wir dasselb mit wahrem glauben annehmen und als unsere genugthung und bezahlung für unsere sünde uns zuaiguen, so muss er nit einen vergötteten, allenthalben gegenwertigen, sonder einen wahren menschlichen, sichtbaren, greiflichen und dazumal sterblichen und dem unsern in allem one die sünde gleichen leib gehabt haben; sonst weren wir durch ine von unseren sünden nicht erlöset, Heb. 2. Soll diss unser fleisch widerumb aufersten von dem tod und des ewigen lebens durch Christum theilhaftig werden, so muss unser haupt christus Jesus seine wahre menschheit nicht in ein gotliche, geistliche, unsichtbare, allenthalben gegenwertige natur verwandelt haben, sondern die gleichheit und einigkeit unserer und seiner menschlichen natur in ewigkeit behalten, auf dass wir in ewigkeit seine brüder, seine glieder, ime eingepflanzt als die reben dem weinstock, sein fleisch und seine bein mögen sein und bleiben. Und endlich, so die gemeinschaft Christi und aller seiner güter und wolthaten der gerechtigkeit und ewiges lebens uns anders nicht, dann durch den tod Christi am creuz, erworben ist und anders nicht kan widerfahren, dann durch wahren glauben, den der heilige geist in unseren Herzen wirkt: so ist gewiss, dass weder brauch der heiligen sacramente noch irgend ein anders innerlichs oder eusserlichs werk ex opere operato, das ist aus craft

des gescheenen werks uns Christi selbs oder seiner wolthaten theilhaftig machen kan, sonder die heiligen sacrament göttliche warzeichen und sigil und also ein eusserlicher werkzeug des heiligen geistes seind, dardurch er unsern glauben becreftiget und uf das einige opfer Christi, am creuz für uns geschehen, weiset und laitet. Es kan auch kain andere gemeinschaft Christi, wann wir dem sichtbaren wort oder verbaissung der sacrament, als wann wir dem gepredigten und gehörten wort des evangelii glauben, uns widerfahren, und derwegen, obwol die sichtbare zaichen auch von den gotlosen und unglaubigen können zu ihrem verdamnuss missbraucht werden, doch müssen die unsichtbaren und un ern glauben dardurch fürgetragene himelische gaben und wolthaten allein der glaubigen aigen sein und bleiben.

Und auf solliche gethaue confession und bekantnus unsers 'christlichen warhaftigen glaubens befehlen wir unsere seel, wann die von unserm leichnam schaiden würdet, jetz und zu allen zeiten der heiligen unteilbaren dreifaltigkeit, got dem vatter, irem schöpfer, got dem son, unserem erlöser, mitler und einigem heiland Jesu Christo, und got dem heiligen geist, unserem wahren tröster, mit höchster begierd und andacht unsers herzens demütigklich bittend, dass unser einiger erlöser und heiland seine genedige, barmherzige, seligmachende hand über uns halten, unseren glauben mehren und uns ein christliches gutes vernünftiges ende verleibe, und als bald wir aus und von disem irdischen cörper und elenden jammertal abschaiden, in die ewige freud, ruge, seligkeit und seines vatters reich, welches er uns und allen glaubigen durch seinen bitteren tod und vergiessung köstbarlichen bluts erworben, beraitet und verhaissen, zu seiner heiligen und aller christglaubigen versamblung sicher tragen und aufnemmen wölle.

Wie wir nun mit jetzberurter unserer christlichen bekantnus gedenken selig zuwerden und mit frölichen angesicht vor dem richterstul Christi zuerscheinen, also ermanen, erinuern und bitten wir auch hiemit unsere kinder, erben und nachkommen freundlich und als ein getreuer vatter, ersuchen auch unsere von got bevolchene underthanen, angehörige und verwandte, rät, ambleut, sonderlich unserer universitet, schulen und kirchen diener, wes wurden, wesens oder stands die seien, und derselben nachkommen, hiemit genedigklich, ordnen auch, schaffen und auferlegen iren liebden und inen sollichs in craft göttliches unwandelbaren bevelchs, in dem got von Abraham saget: ich waiss, er wird bevelchen seinen kindern und seinem hause nach ihme, dass sie des hern weege halten und thun, was recht nnd guet ist, auf dass der herr auf Abraham kommen lasse, was er ime verhaissen hat, — und wölle mit höchstem eifer und ernst, dass sie nit allein für ihre personen bei diser allein seligmachenden, erkanten und bekanten wahrheit des heiligen evangelii und obberurter christlicher bekantnus, dardurch die geweliche finsternus des bapstombs bei unsern zeiten aus gottes unausprechlicher gnad und barmherzigkeit gestürtzet und nidergelegt worden, bestendigklich biss ans ir end verharren, dieselbige vor got und der welt tröstlich bekennen und sich von deren nimmermer enteussern und also, wie wir mit herzen wünschen, mit uns der ewigen seligkeit teilhaftig werden, sondern auch, dass sie zorderst und vor allen dingen als christliche gotselige fürsten und obrigkeiten, denen der schutz und vortpflanzung der götlichen erkanten war-

heit von got dem almechtigen als ir höchst und fürnembst ambt, ernstlich auferlegt und bevolchen ist, mit sonderm fleiss dran sein, dass das heilig seligmachend evangelium und die einige unwidersprechliche, unvergengliche und immerwehrende wahrheit gottes inhalt der prophetischen und apostolischen schrift bei allen ihrer liebden underthanen und verwandten rain, lauter und unverfelscht gelert und gepredigt und für und für durch den segen des almechtigen auf die nachkommen gepflanzt und geerbet werden möge, damit sie auch der gnadenreichen verhaissung unsers herren und heilands Jesu Christi theilhaftig werden: suchet zufoerst das reich gottes, so würd auch alles anders zufallen, — sich auch bei dem des bevelchs und trosts gottes, so er dem lieben Josua gegeben, trewlich erinnern, in dem er spricht¹⁾: Sei nur getrost und ser freudig, dass du haltest und thust allerding nach dem gesetz, das dir Mose, mein knecht, gebotten hat; weiche nit davon, weder zur rechten noch zur linken, auf dass du weislich handeln mögest in allem, das du thun sollest, und lass das buch dises gesetzes nit von deinem mund kommen, sondern betracht es tag und nacht, auf dass du thust und haltest allerding nach dem, das drin geschriben steet.

II.

Zum andern und demnach es aber je und alwegen also zugegangen, wann gottes wort an einem ort, wie auch seine heilige sacramenta, pur, lauter, rain, unverdunkelt und unverfelscht erschollen, administrit und vorgetragen worden und ihm got der almechtig durch sein seligmachendes wort eine kirch gesamlet hat, dass als bald der feind der christenheit, nemlich der laidige satan, zum theil sein unkraut darunder zu seen, zum theil aber mit allen seinen kreften sich darwider gesetzt und gestürmbt, auch zum heftigsten understanden, sollich angezünd göttlich liecht nit allein mit eusserlichem gewalt, sondern auch mit erregung allerhand ärgerlicher spaltung, gezängk und falschen verführischen opinionen umbzustossen und auszulöschen, wie uns dann baides in unserer regierung, wie menigklich bewusst ist, nit one gefahr under augen gegangen, insonderheit aber, dass sich etzliche unruige aus lauterm ehrgeiz und gefastem hass, ungeachtet sie eines bessern (wie sie dan dessen aus iren eigenen im trunk ausgangen büchern zuverweisen) berichtet, zum heftigsten bemühet, unsere christliche und in gottes wort gegründte ausgegangene kirchen-ordnung und chatechismum als einer irrigen ler zu tadlen, zu cavilliren und bei vielen einfeltigen leuten verdächtig zu machen, welliches aber alles wir mit hülff und gnad des almechtigen, weil wir uns von der onfelbaren richtschnur seines göttlichen worts nit abfürn, noch einigen eusserlichen gewalt abschrecken lassen, sondern unserm ambt und beruf getrewlich und standhaftiglich nachgesetzt, letstlich wunderbarlich und mit grossem augenscheinlich zeitlichem und ewigem nutz, segen und wolfahrt unserer underthanen, die sich zu der erkanten warheit gehorsamblich begeben, ausgestanden, überwunden, auch denjenigen, so sich, wie gemelt, wieder unsern cathe-

1) Josua I, 7 ff.

chismus und kirchenordnung gesetzt, aus gottes wort das maul gestopft, dardurch dan auch vielen die augen aufgethan und zu erkantnus der rainen ler und rechten verstand unserer wahren christlichen religion gebracht worden: so bitten, ermanen und erinnern wir unsere geliebte söne, desgleichen auch unsere rät, amtleut, diener, underthanen und insonderheit unsere universitet und kirch zu Heidelberg, dieweil des teufels und seines anhangs betrug und list und also aller christglaubigen gefar von tag zu tag zunimpt und grösser wird, sie wollen auch in bewegung sollicher gefährlichkeit desto ein getrewer embsiger und vlaissiger aufsehens haben, auch inen sollich werk, als lieb inen gottes schwerer zorn und ungenad, auch ewige und zeitliche straffen zuvermeiden, und irer selbs, auch aller nachkommenden ewige wolfart zu befördern, mit höchstem ernst angelegen sein, sich von der erkanten und bekanten warheit die jetzt in der christenheit eingerissene, vielfaltige, ergerliche gezängk, ärgernus, ansehen der personen, gewalt und betröungen der eiteln welt nit irren noch abschrecken lassen, sonder desto mer aufsehen, wachen und aufmerken und sich dahin embsigklich bearbeiten, damit die göttliche warheit an denen orten unserer fürstenthumben, da sie alberait erschollen und angenommen, daselbst bestendigklich erhalten und vortgepflanzt; an denen aber sie biss nach aus fürgefallener verhinderung des laidigen satans und anderen menglen nit volkomlich erkant noch eingewurzelt, daselbst auch hin durch gotseliche christliche mittel zu ewiger und zeitlicher wolfart unserer underthanen und anderer eingefuert, fürgetragen und mitgepflanzt werde.

III.

Insonderheit aber und zum dritten wollen sich unsern geliebte söne für den unruhigen kirchen- und schuldienern wol fürsehen und verhüeten, die sich jeziger zeit hin und wider understehen, in religions- und glaubenssachen allerhand ärgerliche strit, wortgezängk, schedliche comdemnationes und verdammungen in christlichen kirchen und schulen, die doch in dem fundament und furnembsten hauptpuncten unserer wahren christlichen religion enig sein und ihr seelen seligkeit zugleich auf unseren einigen heiland und seligmacher Jesum Christum setzend, aus lauterem gefassten ehrgziz und verkertem eifer, auch furgewantem strafambt des heiligen geistes unerkanter sachen einzufüren, auch sich nit weniger, als im verfluchten bapstumb beschehen, so wol über der oberkeiten als underthanen gewissen zuherrschen und ihnen ein neuen primat zu schöpfen, daraus dann nit allein zerrüttung und verbitterung der gemüeter im weltlich und geistlichen regiment, auch derselben zerstörung und undergang erfolget, sondern auch dardurch dem bapst und seinem anhang ursach gegeben wurdet, unsere wahre christliche religion mit dem fewer, schwert und ausjagung und anderem unzeligen marteren zu verfolgen und sein tirannei damit zubestettigen, wie dessen laider nur zuviel exempla auch zu unseren zeiten in chur- und fürstlichen heusern, auch bei frembden und genachbarten nationen, da das liebe evangelium schon lang im schwang gangen, zum theil aber erst aufgewachsen, für erbärbliche zerrüttung, jammer und unglück angestiftet.

genugsam vorhanden, daran sich billich alle christliche obrigkeiten, kirchen und schulen spiegeln solten, und derwegen auch sich vor sollichen sorglichen unruigen und fridhässigen leuten zum heftigsten hüeten, sich von inen nit einnehmen, wider sich selbs, und andere verhetzen und verbittern oder von einander trennen zulassen, sonder vielmer dieselbige zuflichen, zumeiden und, wo keine besserung zugewarten, abzuschaffen und sich der abscheulichen und grewlichen verfolgung und unschuldigen blutvergiessens, so im reich teutscher nation und bei ausländischen nationen aus sollichem unchristlichen verdammen und condemniren erfolget, nit theilhaftig zu machen, inmassen wir uns dan zu mermalen neben und mit andern chur- und fürsten deswegen aus obangeregten und anderen mern christlichen und wichtigen ursachen verglichen, vereinigt und verabschiedet haben¹⁾, dardurch doch den gotseligen kirchendienern an gebürender straf der fürlauffenden und einreissenden lastern, auch widerlegung fürfallender irthumb aus gottes wort mit christenlicher bescheidenheit, so nit zur zerstörung, sonder auferbauung und besserung gerichtet sein soll, unbenommen.

IV.

Damit aber und zum vierten unsere kirche und schulen, auch land und leut, jetz und künftig diser unruhigen köpf desto mer gesichert, auch so wol die raine unverfälschte lehr, als christlicher guter wandel, leben und gebürlicher gehorsam bei den kirchenschuldieneren und anderen unseren underthanen erhalten und je lenger je mer gottselige einigkeit in unser wahren christlichen religion vortgepflanzt werden möge, haben wir mit guter reifer vorbetrachtung nach dem exempel der ersten apostolischen und gleich darauf erfolgten ersten wolangeordneten kirch eine disciplinam ecclesiasticam und buesszucht²⁾, auch jährlich synodos angeregter kirchendiener neben verordnung eines beständigen kirchenrats, dem wir die gebürliche inspection in kirch- und schulsachen, wie hernach folgen soll, vertrauet und bevohlen, angeordnet, darinnen sie ihrer ler und leben halben jederzeit gebürliche rechenschaft geben und was an ihnen ärgerlich und straflich, ablegen und verbessern sollen. Da nun solche buesszucht, christliche versamblungen und hieunden bestimmter kirchenrat von unsern erben und nachkommen, wie wir sie dann hiemit treulich und vatterlich verwarnet, erinnert und ihnen auferlegt haben wollen, vestiglich gehandhabt, wollen wir uns keinen zweifel machen, sie werden nit weniger als in der ersten kirch gottseligen frieden, ruge, einigkeit und gebürlichen gehorsam, so

1) Namentlich mit Württemberg, Hessen und Baden im Mai 1567; Heppe, Gesch. des deutschen Protestantismus II, 182, vergl. Briefe Friedrichs II, 49, 98, 617.

2) Ueber die langen Verhandlungen und Streitigkeiten, welche dem Edict über die Kirchendisziplin (1570) vorausgingen, s. besonders Sudhoff, Olevian und Ursin S. 339. — Von der Thätigkeit der Synoden ist wenig bekannt. Was ich darüber in den Akten gefunden, werde ich in der Biographie Friedrichs mittheilen.

wol zwischen den kirchendienern als den underthanen, erhalten, auch dardurch allen zangk, lader, ehrgeiz und verwirrung in kirchen, schulen und ganzem regiment fürkommen, abschneiden und verhüten.

V.

Verners aber und zum fünften, dieweil auch unser wahre christliche religion, wie auch alle geistliche und weltliche regiment, anderst und besser nit befürderet, besetzt, erhalten und gehandhabt werden können, dann durch christliche und gottselige schulen, darinnen geschickte und in allen löblichen, nützlichen und nothwendigen künsten die knaben (sic!) von jugend auf erzogen, deren man sich nachmaln in gedachten regimenten zu gebrauchen, darumb dann auch unsere vorfahren seliger gedechtnuss, wie auch wir, aus vernünftigen ursachen und christlichem eifer, auch ee und zuvor die klarheit des heiligen evangeliums an tag kommen, nit allein solche schulen, insonderheit aber unser studium und universitet zu Heidelberg löblich fundiert, mit stattlichem einkommen und privilegien begabet, sondern auch hernacher merklich gebessert und gemehret und derowegen in ihren letsten willien, dispositionen und verordnungen ihren erben und nachkommen ganz vleissig handzuhaben, zuschützen und zuschirmen auferlegt und bevolchen: so soll uns zwar nit weniger, ja umb soviel desto mehr dieselb in allweg bevolchen sein, weil der allmechtig gott zu unseren zeiten durch das mittel sollicher schulen sein heiliges seligmachendes wort desto heller und clarer hat an tag bringen und des laidigen bapstumbs abgötterei dardurch entdecken lassen. Derowegen, so ordnen und wollen wir anfangs, dass unsere gliebte söne, sonderlichen aber der successor in der chur, gemelte unsere universitet und derselben fürgesetzte personen von allen faculteten und also die ganze schul mit allen ihren gliederen, collegien, als dem contubernio, domo Dionysiana, collegio principis¹⁾, darzu verordneten und incorporirten gefellen und einkommen, in sonderem gnedigen und vatterlichen bevelch haben, dieselbige in allen billichen dingen und insonderheit bei ihrer zugehörenden gerechtigkeit gebührender weiss schützen und handhaben, auch jederzeit mit gottseligen gelehrten professorn in allen faculteten und künsten versehen lassen, damit benannte universitet nit allein in dem jetzigen stand erhalten, sondern je lenger je mer in ansehliches und nützbarliches aufnehmen gedeihen mög, welliches dann auch desto ee zuerlangen und zuverhoffen, da die präceptorn zum vleissigen lesen angehalten und zu unterschiedlichen zeiten des jars eine gemeine durchgehende visitation angestellet und etzliche gelerte rät verordnet, so alle lectiones selbs anhören und was für mengel zuverbesseren angezeigt werden.

1) Von den verschiedenen Collegien (Contubernien, Bursen), welche zu der Universität Heidelberg schon im ersten Jahrhundert ihres Bestehens (gegründet 1386) gehörten, haben nur die oben genannten, denen bis auf Friedrichs III. Zeit auch dass an einer andern Stelle des Testaments besprochene Sapienzcollegium beizuzählen war, sich bis in die 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts erhalten.

Das zuerst genannte Contubernium ist das schon im J. 1390 gegründete „Collegium in der

VI.

Demnach aber überdies auch und zum sechsten unsere jungst in Gott verstorbene vordurch Pfalzgrafen Churfürsten lobseliger Gedenkens, als sie aus dem Finsternis des Papsttums zu Erleuchtung unserer waren christlichen Religion durch Verleihung des Allmächtigen kommen, wie auch wir, auf fürgehende Abschaffung des papistischen gewalts abgöttischer Mess und Messpfaffen die Kirchen und Schulen selbst mit Kirchendienern besetzt und zu Aufzucht und Erstattung derjenigen Kirchen- und Schuldienern, so täglich mit Tod abgehen, auch Bestellung der vacierenden Ministerien für eine höchste Nothdurft geachtet, etliche sonderbare Collegia aufzurichten und dieselben mit nothdürftiger Unterhaltung zubegaben, wie dann zu sollichem Gebrauch und der ganzen Churfürstlichen Pfalz zu Nutz und gutem Heil in unserm Fürstenthum am Rhein *domus sapientiae*,¹⁾ das Stift Newhausen²⁾ und *paedagogium* im Barfusser Kloster alhier zu Heidelberg³⁾, dahin

Bursch“, auch die alte Burse“ genannt (bis sie, seit 1580, von Ludwig V. neu aufgeführt, die „neue Burse“ hiess); dasselbe bildete einen wichtigen Bestandtheil der alten Universität, deren Hauptgebäude es längere Zeit ausmachte (Hautz I. 187 ff.).

Das Dionysianum (*Domus Dionysiana*, *Contubernium Dionysianum*, auch *Contubernium Pauperum* genannt, 1396 gegründet) wurde reichlicher als eines der andern Collegien mit Stiftungen bedacht, gerieth aber im 16. Jahrhundert in Verfall und veranlasste die Regierung, namentlich in Friedrichs III. Zeit, wiederholt zu Visitationen und Verbesserungen (Hautz I, 196 ff.).

Das Collegium Principis entstand aus der von Friedrich II. 1546 verfügten Vereinigung mehrerer älterer Bursen (Schwaben-, Katharinen- und Juristenburse) mit der Realistenburse (*Collegium Artistarum*) zu einer Gesamtburse, die von jetzt an den Namen „Fürstenschule“, auch „*Collegium Artistarum*“ oder „*grosses Contubernium*“ trug. Auch diese „herrliche Stiftung“ fand Friedrich III. so in Verwirrung, Unordnung und Abgang, dass er ihr neue Statuten und verbesserte Einrichtungen gab (Hautz I, 432 ff.).

- 1) Das von Friedrich II. gegründete Sapientzcollegium war bis zum J. 1561 eine unter der Leitung der Artistenfacultät stehende philosophisch-philologische Vorbereitungsanstalt ohne besondere Beziehung zu dem Studium der Theologie. Friedrich III. aber verwandelte dasselbe in ein theologisches Seminar, das der Aufsicht des Kirchenraths unterstellt wurde. Vergl. statt aller älteren Schriften Hautz, Geschichte der Universität Heidelberg I, 438 ff. u. II, 63 ff.
- 2) Zu Neuhausen, einem ehemals reichen dem h. Cyriacus gewidmeten Chorherrnstifte bei Worms, gründete Friedrich im J. 1565 zum Nutzen der bürgerlichen Jugend ein viel besuchtes Gymnasium. Vergl. Altling hist. eccles. Palat. p. 194; Struv, pflz. Kirchenhistorie p. 162; Andreae, Riesmannus vedivivus p. 214 und Wundt, Magazin II, 86 und III, 199.
- 3) Die ältere Geschichte des Pädagogiums oder nachherigen Gymnasiums in Heidelberg hat der verdienstvolle Hautz in der Schrift: *Lycei Heidelbergensis origines et progressus* (Heidelb. 1846) nach den Urkunden dargestellt, mit besonderer Sorgfalt aber auf Grund eines reichen handschriftlichen Materials die Schicksale der Anstalt unter Friedrich III., der das Pädagogium zu der „ersten Gelehrtenschule reformirten Glaubensbekenntnisses in Deutschland“ erhob, in einer schon oben (p. 43 u. 44 Anm. 1) citirten Schrift behandelt. Die während des Interims verfallene und unter Ottheinrich ganz aufgelöste Schule wurde im J. 1560 wieder eröffnet, fünf Jahre

des stifts Synzheim gefell verordnet¹⁾, wie auch die schul und paedagogium zu Amberg²⁾ unsers obern fürstenthumbs gestiftet und mit sonderer ordnung und statuten versehen angestellt; so ist unser entlicher will und meinung, wollen auch hiemit unseren geliebten söhnen, sonderlich aber dem successori in der chur hiemit befolhen haben, solliche collegia und stift, die wir zum theil mit grosser mühe und arbeit christlich reformirt und in gottseligen brauch verordnet, unzertrent bei angestellter ordnung, ordenlichem einkommen, auch ihren rechten und gerechtigkeiten zu nothwendiger underhaltung und bestellung der ministerien in kirche and schule genzlich verpleiben zu lassen, damit künftig an gottseligen, selbserzognen und bekanten kirchen- und schuldieneren kein mangel erscheine und man mit frembden, unbekanten, die auch nit allweg rechtschaffen und qualificirt zufinden, oder aber ungeschickten, ungelerten und bissweiln auch mit ungesunder ler behaften kirchendienern, dardurch die underthanen an gebürlicher selsorge verabseumet und derwegen grosse unrichtigkeiten und verwirrungen in weltlichem und geistlichem regiment nothwendigklichen erfolgen, haushalten und sich behelfen müsse.

später aber erweitert und reicher dotirt. Das alte Franziskanerkloster nahm die vergrösserte Anstalt, womit auch die alte Neckarschule vereinigt ward, auf.

- 1) Die reichen Einkünfte des Stiftes zum h. Michael zu Sinzheim, das im J. 1565 eingezogen wurde, widmete Friedrich dem Pädagogium. Wundt Magazin I, 3; Hautz, Geschichte des Pädagogiums S. 2.
- 2) Nach dem Muster der Heidelberger Schule wurde im J. 1566 ein Pädagogium in Amberg angelegt, worüber Alting p. 195, Struv p. 163, Andreä (Riesmannus Redivivus) p. 116 nachzusehen.

Bemerkenswerth ist, dass die von Friedrich erst im Jahre 1575 zu Seltz von Strassburg errichtete Ritterschule, die für den jungen pfälzischen Adel werden sollte, „was Neuhausen für die bürgerliche Jugend war“ (Wundt II, 86), in dem Testament nach nicht als bestehend erwähnt wird.

Endlich durfte es für die höhern und mittlern Schulen (Pädagogien) nicht an Vorbereitungsanstalt fehlen; diese bestanden in sog. Trivial- oder Lateinischen Schulen, die nach Hautz p. 5 Anm. 22 auch von Friedrich in den meisten pfälzischen Oberamtsstädten angelegt wurden. Ebenso preist Häuser, Gesch. der rhein. Pfalz II, 72, die wohlthätige Schöpfung von Trivialschulen in alien bedeutenderen Orten. Ich weiss darüber Näheres nicht. Auch Roding, der in einer herrlichen Trauerrede (vergl. Hautz, Gesch. des Pädagogiums p. 15 und 62 und meine Briefe Friedrichs Bd. I p. XXIX) die Verdienste des Churfürsten um die öffentlichen Schulen besonders feierte, redet des nähern nur von den Gymnasien und dem Sapienzcollegium. Von ersteren zählt er die in Heidelberg, Neuhausen, Seltz, Amberg, Kreuznach auf. Nullum per universum fere Palatinatum bene constitutum Gymnasium habebamus, ubi adolescentes Academicorum studiorum fundamenta jacerent: ac hodie Friederici Electoris liberalitate, non unum, sed multa nobilissima omnium regionum et nationum adolescentibus aperta et aedificata florent. — Constituti sunt omnium artium et linguarum magistri et collegae, constituti sunt oeconomi, qui victum praeceptoribus et discipulis statis horis paratum apponant, qui Principis alumni libros, victum et amictum, lectos omniaque ad literarum studia persequenda necessaria suppeditent: immo vero constituti sunt certi medici et chirurgi, qui aegrotis adolescentibus medicinam faciant. — Impendit in annos singulos, ut ex aerarii praefecto accepi, quatuor viginti florenorum millia.

VII.

Also und zum sibenden wöllen wir auch, das die von uns angestellte hospitalien¹⁾ zu behuf und wart der kranken unserer armen unvermöglichen underthanen und angehörigen nit allein in ihrem wesen gelassen und erhalten, sondern auch dahin getrachtet, wie sie je lenger je mer mit notturftiger underhaltung und einkommen gebessert werden, sintemalen es der ernstliche bevelch gottes ist, dass wir uns der dürftigen, bresthaften armen nit weniger als unser selbs annemmen, uns dieselbe bevolchen sein, die christliche lieb an ihnen erzaigen und dardurch unsern glauben scheinen und vor den menschen leuchten lassen sollen, damit wir auch künftig vor dem richterstul unsers heilands Jhesu Christi und seines vatters angesicht desto herzhafter erscheinen und die fröliche stim hören mögen: „Kombt her, ihr gesegneten meines vatters, ererbt das reich, das euch beraitet ist von anbeginn der welt; denu ich bin hungerig gewesen und ihr habt mich gespeiset, ich bin durstig gewesen und ihr habt mich getrenket, ich bin ein gast gewesen und ihr habt mich beherberget, ich bin nacket gewesen und ihr habt mich beklaidet, ich bin gefangen gewesen und ihr seid zu mir kommen. Item: warlich ich sage ench, was ihr gethan habt einem under disen meinen geringsten brüdern, das habt ihr mir gethan.“

VIII.

Wann wir auch und zum achten aus jetzgehörtem grund und ernstlichem bevelch gottes, auch christlichem schuldigen mitleiden die zeit unserer regierung vielen von wegen nnserer wahren christlichen religion aus den Nederlanden, Frankreich und

1) Neben sogenannten Hauptspitälern hatte Friedrich auf „Blattern-, Pestilenz- und andere Siechenhäuser“ Bedacht genommen, wie ich aus einer handschriftlichen Almosenordnung vom J. 1574 sehe. Diese umfangreiche Urkunde ist merkwürdig genug, um in der Biographie Friedrichs eine Stelle zu finden. Hier erwähne ich nur, dass die Almosenordnung von der Betrachtung ausgeht, dass bei der zunehmenden Theuerung und dem Erkalten der Liebe für die zahlreichen Armen besser als bisher zu sorgen sei; indess bestehe der Hauptmangel nicht darin, dass Gott seine milde Hand verkürze und seine Güter und Gaben zur Unterhaltung der Armen jetzt nicht so reichlich als vor Zeiten mittheile, sondern vielmehr darin, dass die Almosen am unrechten Orte gespendet und am wenigsten den wahrhaft Bedürftigen und Schwachen mitgetheilt werden. Damit den letztern nicht länger durch faule und müssige Verschwender und Bettler die nöthigen Almosen entzogen werden, sollen besonders dazu aufgestellte Armenpfleger in jeder Gemeinde den rechten Hausarmen nachgehen, Bettelei aber ganz und gar nicht geduldet werden. Wie daher die Bettelbriefe abgeschafft werden, so wird auch das Verabreichen von Almosen an Herumziehende verboten, da es nicht in eines Jeden Gefallen stehen darf, „der ganzen Gemeinde und dem Lande zum Nachtheil Bettler zu ziehen.“ — Gut begabte und zum Studium taugliche Söhne armer Leute sollen, 100 an der Zahl, von der geistlichen Güter-Verwaltung“ unterstützt und des Bettelns überhoben werden.

anderer orten verjagten christen in unsern furstentnumben am Rhein, nit allein sich heuslich niderzuthun gegönnet, sondern auch inen etzliche clöster eingeraumet, alles vermög aufgerichter capitulationen¹⁾, sie auch endlich zu unsern underthanen auf- und angenommen, wie wir sie dann weniger nit als andere dafür halten und erkennen, über diss auch in diser unserer stadt Heidelberg denjenigen, so unserer Teütschen sprach unerfaren, deren viel bei unserer universitet so wol als professoren, ihr gesind, als frembde junge studenten und andere diener vorhanden, in der französischen sprach zu predigen und die sacramenta zu administriren verstattet, damit nyemand an gebürender nothwendiger seelsorg verseumet: so ist unser will und meinung, wollen auch hiemit unsere söhne und erben vatterlich erinnert haben, dass sie gadachte verjagte christen und nunmer der Pfalz underthanen nit allein bei denen eingereumbten clöstern, wohnungen, mit inen getroffenen capitulationen und vergleichungen rüewigklich verpleiben lassen, sondern auch jederzeit, da die grewliche persecution des Römischen antichrists und seins anhangs an berurten und anderen orten, wie dann in Teutschland eine gute zeit hero, als auch noch, im schwangk gangen, nit aufhören und bei i. LL. umb gleichmæssige herberg von andern angesucht werden solte, ihnen dieselb vermög obangeregten göttlichen bevelchs nit verwaigern, sonder an inen schuldige lieb und barmherzigkeit dermassen erzaigen, wie i. LL. in gleichem ihnen selbs, dessen niemand versicheret, und was heüt einem wiederferet, morgen dem anderen begegnen mag, gethan, erwiesen und erzaigt haben wollen, damit sie auch obberürten göttlichen segens ewiger und zeitlicher belohnung theilhaftig werden mögen; dass auch unseren professorn, studenten und anderen frembden, so teglich herkommen und der Teutschen sprachen unerfarn, zu gutem angeregte Französische predigt und administration der heiligen sacramenten erhalten und in keinen abgang kommen lassen.²⁾

IX.

Ferners und zum neundten, nachdem wir uns aus göttlichem wort, teglicher erfahrung fürfallender sachen und anderer chur- und furstenthumben löblichen exempeln zuerinnern gewust, dass das kirchen- und schulregiment ohne eine tegliche inspection und vleissiges aufsehen in keinem bestendigem erbewlichen wesen erhalten werden kann, derowegen wir dann verursucht, einen besondern rat, den mau senatum ecclesiasticum nennet, in beiden unsern furstenthumben hieunden am rhein und droben in baiern zuverordnen, wellichem wir solliche inspection auf kirchen- und schuldiener, so wol irer ler, als lebens halben und was demselben anhangt, alles vermög zugestellter und ver-

-
- 1) Im J. 1562 wies Friedrich sechzig von den Spaniern hart bedrängten Niederländern die Klöster Gross- und Klein-Frankenthal an; 1563 französischen Flüchtlingen, die grösstentheils Tuchmacher waren, das Kloster Schönau an. Vergl. Widder, historisch-geographische Beschreibung der Churfürstlicheu Pfalz II, 350; II, 397, 98. Häusser erwähnt S. 59 auch Colonisten in St Lamprecht.
2) Wie dagegen nach Friedrichs Tode Ludwig verfuhr, berichtet Sudhoff 427.

fasten ordnung¹⁾), vertrauet und bevolhen: so ordnen, wollen und vermanen wir unsere successorn und nachkommen, dass sie ob sollichem kirchenrat treulich halten, denselben jederzeit mit gottsfürchtigen und der kirchen und schul liebhabenden räten bestellen und in dem diese fürsichtigkeit gebrauchen, dass in sollichen kirchenrat nit allein theologi und kirchendiener, sondern auch weltliche rät und politici gezogen werden²⁾), damit je durch einen stand dem andern die hand gebotten und der kirchen regierung zu keinem beschwerlichen primat, wie im bapstumb geschehen, widerumb gerathe.

X.

Nicht weniger und zum zehenden, als wir die zeit unserer churfürtlichen regierung aus christlichen hochbeweglichen und nothwendigen ursachen in beiden unserer fürstenthumben der untern und obern Pfalz, soviel die stift, clöster und kirchengüter antrifft, ein reformation und enderung fürgenommen³⁾), dergestalt und mainung, wie sie bisher im bapstumb zur abgötterei und schwelgerei missbraucht, dieselb vermög erster fundation und stiftung anderstwahin nicht, dann zu kirchen, schulen, spitaln und anderen dergleichen milten werken, dahin sie dann albereit, wie obberürt, verordnet, auch was nach bestellung sollicher christlichen und milten werk verner uberig ist, zu einer gemeinen fursteenden landsnotturft trost und rettung treulich zu verwahren und, im fall es vonnöthen sein würdet, dergestalt anzuwenden, darumb wir dann auch dieselbige geistliche güter nicht uns und unserer cammer zugeaignet, sondern es ein abgesondert werk verbleiben lassen und zu dero verwaltung besonderbare rät verordnet⁴⁾): — derwegen

1) Die Kirchenrathsordnung vom J. 1564 gedruckt in Richters Kirchenordnung des XVI. Jahrh. Bd. II S. 276. Ueber ihren Inhalt s. Sudhoff, Olevian und Ursin S. 135 ff.

2) Nämlich drei geistliche und drei weltliche Räte, mit einem der letztern als Vorsitzenden, wozu noch ein Sekretär kam.

3) Häusser, Gesch. der rhein. Pfalz II, 27, berichtet, dass allein in 12 Jahren (1564—1576) auf dem linken Rheinufer, in den Diöcesen von Mainz, Worms und Speier, nahe an 40 zum Theil reiche Klöster (durch Friedrich III.) eingezogen wurden. Aus der Uebersicht der aufgehobenen (und später nicht wiederhergestellten) pfälzischen Klöster, die Wundt, Magazin I, ff., mittheilt, und einem Verzeichniss im Cod. Bav. 2664 der k. Staatsbibliothek in München lässt sich nur entnehmen, dass durch Friedrich III. (1559—1576) insgesamt zwischen 30 und 40 Klöster nebst einer Anzahl Collaturen, Höfe und Kellereien eingezogen wurden. Auf keinen Fall dürfte sich nachweisen lassen, dass, wie katholischer Seits später behauptet wurde, (Ritter, Gesch. der Union I, 15, wo jedoch das Citat aus Wundt nicht zutrifft), von 1552 bis 1600 in der Pfalz nicht weniger als 300 Klöster aufgehoben wurden.

4) Nach einer „Ordnung“, welche Friedrich im J. 1576 für die Verwaltung der Kirchengüter und -Gefälle in der Rheinpfalz erliess (Cod. Bav. 2665), sollte diese Behörde aus einem künftigen „Verwalter“, einem geübten Rechtsgelehrten, 2 Zugeordneten (Rechenmeister und Rechenschreiber), einem Registrator, einem Kirchenbereuter und 2 Substituten bestehen, die vor allem dahin zu sehen haben, „dass nicht allein die Kirchengüter und Gefälle mit bestem Nutz ein- und zusammengebracht, zu gutem Wesen, Bau- und Besserung, auch richtiger Ordnung bei einander-

und dieweil sich dann nit gebüren will, solliche kirchengüter zu weltlichen und prophan gebrauch, sondern einig zu obberürten milten sachen und nothfällen, dahin sie anfangs ubergeben, zugeaignet und verwidmet, zuverwenden, so ist unser entlicher will und meinung, ordnen, disponiren, setzen und wöllen auch hiemit, dass unsere erben und nachkommen solliche unsere christliche ordnung, wie sie jetzunder angericht ist, also verbleiben lassen, verthaidigen und handhaben, die kirchengüter, stift und closter nicht vereusseren, verkaufen, verschenken oder sonst alieniren, sondern vielmehr dieselb unzerdrennt beisammen behalten, was in sollichen noch für unnütze kosten und ausgaben vorhanden, dieselben abschneiden, verbessern und reformiren¹⁾, auch solliches alles durch unterschiedliche räte verwalten lassen und hiebei wol zu gemüeth füren, diweil heutigs tags niemands mer zu underhaltung der kirchen und schulen zu contribuiren lustig und willig, da man auch solliche güter verschenkt, wenig danks verdienet, oder aber, da durch die herren dieselbige under ihre aigne güter und gefell vermengt, wenig segens dabei ist und ehe eines das ander verzeret, biss zuletzt nichts verbleibet und also hernacher die kirchen, schulen, das ganz regiment, herrn und underthanen in tragenden gemeinen landsnothsfällen mangel leiden müssen, dass sie inen solliche unsere ordnung und anstellung handzuheben trewlich bevolhen sein lassen wöllen, wie sie uns kunftig vor gott dem allmechtigen, auch izund in irer conscienz und vor aller erbarkeit zuverantworten gedenken.

XI.

Wann auch und zum eilften zu vortpflanzung unserer wahren christlichen religion, auch erhaltung menschlicher societet und regiments ganz nothwendig und

gehalten, sondern auch dieselbige zu gottseligem Gebrauch, nothwendiger Unterhaltung der Kirchen, Schulen, Hospitäler, Almosen und anderen, dazu sie verordnet und gegen Gott, den Allmächtigen, auch die Welt verantwortlich, den Nachkommen zu einem guten Exempel angewendet, wie auch der Ueberrest zum besten und nützlichsten, als ob steht (nämlich „zu gemeiner fürfallender Landesnothdurft, Trost und Rettung“), verwahret und angeordnet werde. Fast der ganze 10. Artikel des Testaments findet sich in der Verwaltungsordnung nicht allein dem Inhalt, sondern meist auch dem Wortlaut nach wieder.

- 1) Auch die Verwaltungsordnung schreibt die möglichste Einschränkung der Ausgaben und die Entfernung überflüssiger Personen von der Administration der Stifter, Klöster, Schaffnereien und Höfe vor. — Dass man aber von Anfang an darauf bedacht gewesen war, die Einnahmen aus den geistlichen Gütern zu vermehren und die Unkosten zu verringern, zeigt ein dem Churfürsten 1564, 9. Dec., von Kanzler und Räten erstatteter Bericht, worin sie klagen, dass an einigen Orten die Einnahmen die Ausgaben übertreffen und oft die besten Höfe keinen Ueberschuss ergeben, und dass ferner zur Erhaltung der Kirchen- und Schuldiener allzutief in die Gefälle gegriffen werde (Cod. Pal. 809 der Heidelberger Bibliothek). Trotz jener Klagen lieferten die bis 1564 eingezogenen „Klöster, Stifter, Probsteien, auch andere Kirchen und Höfe,“ wie schon Häusser II, 29 Anm. 36 aus derselben Handschrift entnommen, einen jährlichen Reinertrag von 12,483 Gulden in baar, neben 139 Fuder Wein, 11,000 Malter Korn u. s. w.

dinstlich ist, ein erbaren, züchtigen und gottsfürchtigen wandel, wie wir dann one das alle schuldig und verpflichtet, mit unserem ganzen leben uns dankbar gegen gott für seine wolthat zuerzaigen, damit er durch uns gepriesen werde; darnach auch, dass wir bei uns selbst unsers glaubens aus seinen Früchten gewiss seien und mit unserm gottseligen wandel unsere negsten Christo unserem herrn und heiland gewinnen und zubringen, deswegen wir dann zu vortpflanzung und erhaltung eines gottseligen, christlichen lebens und wandels bei unseren underthanen neben der kirchen- auch eine christliche policei-, ehe- und andere ordnungen verfassen, ausgehen und publiciren lassen¹⁾, insonderheit aber auch zu decidirung und richtigmachung der strittigen und anderen ehesachen, deren sich die geistlichen im bapstumb hiebevör wider der alten löblichen und christlichen keiser, die solliche sachen in ihrer verwaltung gehabt, sazungen, statut und ordnungen angemast, unsere politische rät verordnet: so wollen wir hiemit unsere geliebte söne, erben und nachkommen vatterlich erinneret und ermanet haben, dass sie ob sollichem christlichen werk der ehe- und policei-ordnung in ihren befolchenen regimenten steif halten, sie nit von ihren handen lassen, darzu auch alle derselben ambleut und diener (wie wir dann gleichfals gethan und noch) darauf, wie auch andere unsere ausgegangene christliche ordnung, annehmen, bestellen und die handhabung derselben iren bestellungen vleissig einverleiben lassen, die auch gott der allmechtig, da demselben also von ihnen nachgesetzt, mit zeitlicher und ewiger wolfart, auch gebürlichem gehorsam der underthanen segnen würdet.

XII.

Zum zwölften, ob wir wol auch one noth achten, unseren geliebten söhnen, erben und nachkommen vielfaltige erinnerung zu thun, mit was ernst, sorg und vleis i. LL. gericht und recht in unseren verlassenen fürsenthumben und landen befürdern, schützen und handhaben sollen, dann sich i. LL. dessen aus gottes bevelch und aller erbarkeit selbst verstendiglich zu berichten wissen, dass ohne ernstliche erhaltung fridens und schleinige mittheilung rechtens und handhabung obberürter policei im weltlichen regiment kein regierung bestendig sein kan, auch viel armer underthnen gefunden werden, welche durch langen verzugk, umbtrieb oder abschlag gebührender administration heilsamer justitien in äusserstes verderben ihrer hab und narung gesetzt; — wann wir

1) Aus der „christlichen“ Polizeiordnung vom J. 1562 hat nach der Abschrift im Pfälz. Copialbuch XXXV (Carlsruhe) Häusser II, 21 Mittheilungen gemacht. Mir liegt ein besonderes und ausführliches Mandat vom 12. Dec. 1561 vor, dass den übermässigen Aufwand und die arge Schwelgerei bei Hochzeiten abstellen will und in die Polizeiordnung von 1562 übergegangen zu sein scheint. Uebrigens beruft sich auch schon das Holzzeitsmandat auf frühere Polizei- und Sittenordnungen, wodurch der überhandnehmenden Unordnung und Verschwendung vergeblich gewehrt werden sollte. Die Ehegerichtsordnung, ein Werk Ehemis, dem Friedrich so grosse Bedeutung beilegt, ist u. a. in Cod. Bav. 2554 enthalten.

nun in dem auch zu zeit unserer churfürstlichen regierung allerhand gebührend einsehens gethan und über die ordinari hofgericht auch wochentliche audienz verordnet und im werk befunden, dass dardurch die justicia nit wenig befördert und den partheien zu schleunigem rechten verholffen, über das wir auch noch nit allein ein allgemeine undergerichtsordnung¹⁾, damit die process, so an unsere hofgericht erwachsen, ihrer unförmlichkeit halben desto weniger nichtig erkant und derwegen ihre unverzügliche entschaft erlangen mögen, verfassen, sondern auch bevelch an unsere underthanen ausgehen lassen, dass dieselbige, so gegen und mit einander selbs und nit mit frembden in rechtfertigung stehen oder künftig darein kommen und an unser hofgericht wachsen möchten, mit der appellation sich aller ausländischen rechten, auch des keiserlichen kammergerichts (in betrachtung daselbst von wegen viele der sachen die process in unaufhörliche verlängerung zu grossem nachtheil, schaden und entlichen verderben der partheyen aufgezogen und unerörtert hangen bleiben) genzlich enthalten und sich an demjenigen, was ihnen an unseren under- und hofgerichten für urtheil und recht gesprochen wurdet, settigen lassen sollen, wie dann ohne das die churfürstliche Pfalz auf eine bestimpte summa angeregt keiserlichen cammergerichts halben privilegiert und in craft güldener bulla desselben, zugleich andern churfürsten, genzlich gefreiet und ein solliches auch von geringern standsfürsten zu nutz und wolfart ihrer underthanen in übung gebracht und gehandhabt: — derwegen, so wollen wir in keinen zweifel setzen und dannoch hiemit unserm successori in der chur in disem unserem letsten willen treulich und vleissig auferlegt und bevolhen haben, nemblich nit allein die beförderung sollicher justicien handzubaben und zu continuiren, sondern auch sich und die underthanen bei obberurter ordnung und churfürstlicher freiheit handzubaben, dabeneben auch insonderheit in dem kein vleiss, müe, kosten, errst oder arbeit zuspahren, damit vermög göttlichs befelchs, so aller christlichen obrigkeit auferlegt, neben aufpflanzung des allein seligmachenden evangelii in der kirch und schulen, erhaltung fridens, rechtens und aller guter policei im weltlichen regiment, auch das übel und vorbrechende ärgerliche laster gestraft, das gut gehandhabt und gefördert, bevorab auch die strassen sauber gehalten und keiner plackerei oder rauberei (die zu unsern zeiten zu grosser schmach und schande Teutscher nation nur allzugemein werden wöllen) nachgesehen, platz oder unterschlaif gegeben, sonderu mit allem ernst fürkommen und ausgerottet werden.

XIII.

Dieweil es auch und zum dreizehenden ein ganz vergeblich werk ist, viel guter ordnung und satzungen zu machen, wa nit auch leut zu der regierung gezogen, die solliche der gebüer und mit ernst handhaben, auch mit gutem exempel den underthanen selbs vorgehen: so wollen wir hiemit unsere geliebte söne vatterlich erinnert und ermanet

1) Worüber mir Näheres nicht bekannt geworden.

haben, dass sie in annemmung ihrer rät und diener, auch bestellung der ämbter, dem weisen rat des lieben Jhetro, Moysis schwecher, folgen und allweg dahin trachten, damit dieselb jederzeit mit gottesfürchtigen, warhaftigen, dem geiz feinden, erfarnen und schiedlichen räten und ambleuten versehen und sonderlich inen unsern groshofmeister und andere unsere rät, so bei der Pfalz lang herkommen, deren gelegenheit wissen und uns und der Pfalz trewlich und redlich gedienet haben, bevolhen sein lassen, sie in acht haben, nit leichtlichen von handen lassen oder ihnen darzu selbs ursach geben, als die fürbas auch ohne zweifel mit allem trewen und vleis i. L.L. raten und in der regierung beistehen, auf den nothfall mit zusetzen, auch mit geringerer underhaltung, als newe, dessen lands und der pfalz handlungen unerfarne, deren personen man auch nit gewiss und bei ibrer regierung gemeiniglich schedliche und nachtheilige newerung gesucht und durchzubringen understanden, vergenügen und contentiren lassen werden, wie dann one das auch alle newerungen in regimenten andere sorgkliche und grosse ungelegenheiten, da sie nit zu augenscheinlicher verbesserung gerichtet, mit sich bringen, auf den rugk tragen und unsere vorfarn zum theil mit ihrem selbst schaden erfahren.¹⁾

XIV.

Mit Rücksicht auf die goldene Bulle²⁾, ältere pfälzische Ordnungen und Verträge, insbesondere den Vertrag von 1553³⁾, so wie auf die natürliche Billigkeit und

-
- 1) Dabei scheint der Testator unter anderen den Churfürsten Ottheinrich und dessen aus dem Thüringischen stammenden Canzler v. Minckwitz im Auge gehabt zu haben. Vergl. Briefe Friedrichs I, 309.
 - 2) Das unter Karls IV. zu Stande gekommene Reichsgrundgesetz bestimmte bekanntlich in Bezug auf die Churländer, an denen die Churstimme haftet, dass sie untheilbar, unveräusserlich und nach dem Rechte der Erstgeburt vererblich seien.
 - 3) Am 3. Nov. 1553 wurde der sogenannte Heidelberger Successionsvertrag zwischen allen damals lebenden Pfalzgrafen unter der Obhut des Churfürsten Friedrich II. abgeschlossen. Leitender Grundsatz war, weiterer Theilung und Zersplitterung der churpfälzischen Macht vorzubeugen. Demgemäss wurde vereinbart, dass nach dem Aussterben der Churlinie, (wenn nämlich gleich Friedrich II. auch dessen nächste Erben Ottheinrich von Neuburg und dessen Bruder Wolfgang, der ältere, ohne eheliche männliche Leibeserben verschieden würden) alle Lande, welche dieselbe jetzt besitze oder in Zukunft erwerben werde, ungetrennt bei einander bleiben und auf den Herzog Johann II. zu Simmern oder auf dessen ältesten Sohn (Friedrich III.) fallen und auch bei dessen Mannstamme bleiben sollten. Für denselben Fall ward der jüngern oder Zweibrücker Linie (Herzog Wolfgang und dessen Vetter Georg Hans) nebst 1000 fl jährlicher Zinsen eine Jahresrente von 12,000 fl. zugesichert und letztere auf die Einkünfte der Grafschaft Lützelstein, sowie auf die bisher churpfälzischen Antheile an der Gemeinschaft Guttenberg, an Alsenz, am Cleeburger und am Weissenburger Weinzehnten und endlich auf den seither simmerischen Antheil an der hintern Grafschaft Spanheim angewiesen und dafür zugleich die Abtretung dieser Ländertheile zugesichert. Tolneri historia Palatina, Cod. dipl. Nr. 224. Vergl. J. G. Lehmann, Gesch. des Herzogthums Zweibrücken S. 335 ff.

auf die jetzigen Verhältnisse der pfälzischen Lande, die durch Abtretung ansehnlicher Stücke an die Herzoge Wolfgang und Georg Hans beträchtlich geschmälert worden sind¹⁾, so dass eine weitere Zerstückelung den Bestand des Churfürstenthums gefährden würde, ordnet Friedrich an, dass sein ältester Sohn Ludwig als Universalerbe angesehen werde, dem Land und Leute, Eigen oder Lehen, sammt aller Baarschaft, fahrenden Habe, Kleidern, Kleinoden, Gold- und Silbergeschirr, Ketten, Ringen, Leinen etc., nebst Geschütz, Rüstungen, Munition, Hausrath, brieflichen Urkunden, sowie Vorräthen an Wein, Getreide etc. zufallen sollen, allein dasjenige ausgenommen, was den Brüdern ausdrücklich zugetheilt oder durch Legate Andern vermacht ist.

Dem andern Sohne Herzog Joh. Casimir bestimmt Friedrich folgende Aemter, Schlösser und Städte: Das Amt Mosbach mit mehreren namentlich aufgeführten Kellereien (Elnz, Eberbach, Hilsbach und Lorbach), das Amt Boxberg²⁾ und in der Oberpfalz die Aemter Neuburg vorm Wald, Schwarzenburg und Retz, Waldmünchen und Dreswitz mit allen Zugehörungen und Nutzungen, Zehnten, Renten, Zinsen und Gefällen.

Damit es Joh. Casimir nicht an gereisiger Mannschaft zum Aufwarten für vorkommende Fälle fehle, soll der Churnachfolger demselben dann, wenn man die Lehnmänner einzuberufen pflegt, 25 gerüstete reisige Pferde, darunter bis zu 8 Adelspersonen, zuzuordnen schuldig sein, um sie nach seiner Gelegenheit und auf seine Kosten zu gebrauchen. — Und weil unter obgemeldeten Landstücken die Kellerei Lorbach mit ihren Zugehörungen der (zweiten) Gemahlin Friedrich's Amalie als Wittwengut verschrieben ist, so soll sie für ihre Lebensdauer in ruhigem Besitz derselben gelassen und dafür Joh. Casimir von dem Nachfolger in der Chur eine jährliche Vergütung von 1500 Gulden gegeben werden. — „Dergleichen, weiln der stift Süntzheim³⁾ in denen vorgesetzten stücken begriffen und gelegen, derselbe aber sambt seiner zugehörnde hiebevordurch uns, wie obstehet, zu einer schul und paedagogio des gewesenen barfüsser closters alhie zu Heidelberg incorporirt und verordnet ist: so solle solcher stift Süntzheim mit allen seinen ein- und zugehörungen, nichts ausgenommen, bei angeregter incorporation bleiben und gedachtem paedagogio zu ewigen dagen daran kein sperrung, hindernuss oder indrag zugefügt noch verstattet werden, und hergegen gedachtem unserm sone herzog Johann

1) In Folge der am Schlusse der vorgehenden Anmerkung erwähnten Bestimmung des Heidelberger Successionsvertrags musste Friedrich III., nachdem er zur Churwürde gelangt war, an Wolfgang und Georg Hans für die ihnen zustehenden jährlichen Renten im Betrage von 12,000 fl. die dort angegebenen Länderstücke abtreten. Vergl. Lehmann a. a. O. S. 348.

2) Nach dem vom 25. Octbr. 1576 datirten Codicill (gedruckt in Notamina super Struvii formula etc. p. 65) stand es Joh. Casimir, mit Rücksicht auf die inzwischen in dem französischen Feldzug gemachten Erwerbungen, zu, statt der Aemter Mosbach und Boxberg die Aemter Neustadt, Lautern und Böckelheim in der Pfalz zu fordern, was er nach dem baldigen Tode Friedrichs auch that. Ueber die Auseinandersetzung s. Sudhoff S. 428 und meine Abhandlung Bd. XII Abth. II p. 133.

3) Das St. Michaelskloster bei Sinzheim, vergl. oben S. 74.

Casimiru pfalzgraven oder s. L. erben dafür jährlichen zwey tausend gulden landswerung aus unsers successorn an der chur kirchengüter-verwaltung geraicht werden, die er anderswohin nicht, dann zu milten sachen, kirchen, schule und almusen, anwenden solle, hinwider auch berurter verwaltung im nothfall zu einbringung bemelts stifts gefellen und einkommen die hand gebotten, ~~sonsten~~ aber solcher stift durch ine, unsern sohne herzog Johann Casimirn pfalzgrafen, weder mit atzung, fron, schatzung oder in einige andere wege beschweret, noch andern das zuthun gestattet werden.“ — Die 25,000 fl. Schulden, womit die Aemter Mosbach und Boxberg zur Zeit belastet sind, sollen, falls sie nicht vorher durch den Testator abgetragen werden, Joh. Casimir tragen; was aber etwa an neuen Schulden noch hinzukommen sollte, dem Churnachfolger zur Last fallen. — Für den Fall endlich, dass die Pfalzgräfin Dorothea, die Wittwe des Churfürsten Friedrich II., mit Tode abgeht, soll es Joh. Casimir frei stehen, das derselben zum Witthum verschriebene Amt Neumarkt nebst Zugehörungen für das obige Amt Neuburg vor dem Wald einzutauschen.

Dem dritten Sohne, Herzog Christoff, wird, als wenn er noch am Leben wäre¹⁾, das Stift Waldsassen, das früher Friedrichs Bruder, Herzog Reinhard, innen gehabt, vermacht.

Beiden Brüdern, Joh. Casimir und Christoph, soll nach des Testators Absterben ausser den für sie bestimmten Landstücken eine Baarsumme zum Zweck der Einrichtung des Haushalts zufallen, und zwar Joh. Casimir 6000 fl., Christoph aber 4000 fl.

Wenn nach dem Ableben Friedrichs Herzog Ludwig in den Besitz der Churwürde gelangt, soll Joh. Casimir das Statthalteramt „des obern Fürstenthums“ (Oberpfalz) anvertraut werden; sollte aber Ludwig früher mit Tode abgehen und Joh. Casimir zur Churwürde berufen werden, oder letzterer vor H. Ludwig, wenn dieser Churfürst wäre, versterben, so würde das Statthalteramt dem Herzog Christoph zu überlassen sein. Dem Statthalter soll der Inhaber der Chur zu seinem Unterhalt reichen an Geld 2000 fl. (1600 fl. Staatsgeld, 200 fl. für Korn, 200 fl. von der Jägerei), ferner die „Fütterung vom Hof“ auf 24 Pferde, sowie Heu, Stroh, Besoldung, kleinen Zehnten und anderes, wie es Friedrich selbst, als er das Amt verwaltete, nach der Bestallung vom J. 1558 genossen hat

Sollte Christoph sich nach des Vaters Tode verheirathen, so soll der Nachfolger des Letzteren Jenem „zur Haltung seines hochzeitlichen Ehrentages mit 6000 fl. zu Steuer kommen“. Und weil Christoph noch nicht, wie seine Brüder, mit silbernem Tafelgeschirr versehen ist, so sollen ihm dafür 400 Mark an Esssilber, Bechern, Tellern und anderem zufallen.

Wenn H. Ludwig ohne Hinterlassung männlicher Leibeserben mit Tode abgehen würde, so hätte Joh. Casimir seine Stelle einzunehmen, und die Stelle dieses H. Christoph, während die dem Letztern verordneten Besitzungen wieder dem Churfürsten

1) S. oben S. 55 Anm. 3.

anheimfielen. Sollte aber H. Ludwig die Churwürde übernebm̃en und hernach mit Tode abgehen mit² Hinterlassung männlicher ehelicher Leibeserben, denen die Nachfolge in der Chur dem Herkommen und der goldenen Bulle gemäss gebührt, so wird, falls sie noch nicht mündig sein sollten, gemäss der goldenen Bulle und „rechtlicher Gebühr“ zum Vormünder der zweitälteste Bruder berufen¹⁾).

XV.

Damit das Churfürstenthum ungeschmälert beisammen bleiben und zu Schutz und Schirm der Unterthanen in seiner Hoheit erhalten werden möge, wird nach Ausweis der Disposition der Vorfahren bestimmt, „dass alle die lande, leut, schloss, stuck und güter mit ihren zugehörungen, auch gülden. gefellen und andern, die wir von andern zu leben tragen und in craft diser unser vatterlichen disposition unsern baiden jüngern sönen herzog Johann Casimirn und herzog Christoffen verschafft, verordnet und zugeaignet, mit burgmann, dienern und underthanen, ein jeglicher, das ihme also beschaiden und vertestirt ist, von unserm successorn in der chur zum rechten afterlehen empfahen, haben und tragen, und deswegen verbunden, dass auch alle unsere mann- und lehenleut hieunden lands und in Baiern ire lehen von unserm successore in der chur haben und empfahen sollen, ungeacht wo und an welchem ort und enden ire lehenstuck ligen und seien. Ausgenommen alle burgkmañ, es seien herren, ritter oder knechte, die sollen ire kurgklehen haben und empfahen von dem herrn, der das schloss, ampt oder herrschaft hat, da er burgmann ist. Also wollen wir es auch mit den geistlichen lehen und jure patronatus gehalten haben, dass dieselbige einem jedwedern unserm sone und ihren erben in iren zuertheilten stucken, da sie befunden, unterschiedlich zuverleihen verbleiben und zusteen, wie sie dann auch in denselben jedem zuertheilten landen dern kirchen, ministerium und schulen vermög obangeregter unserer christlichen religion und kirchenordnung bestellen und versehen lassen solln, alles ohne geferde. Hierumb setzen und ordnen wir, dass alle die lehen, so bis anhero die churfürstliche Pfalz von andern als dem reich, der cron Behem und andern rürend empfangen, fürbas auch von unserm successore in der chur (ungeacht wer derselbigen under obgedachten unsern sönen inhaben würdet) iderzeit, wie hiebevör, empfangen werden sollen.“

XVI.

Es ist auch zum sechzehnden verner unser letster will und mainung, dass alle appellationes in gerichtlich-, wie auch in ehesachen, an die gewonliche hof- und ehegericht unsers obern und undern fürstenthumbs am Rhein und Baiern, so jetzund sein und

1) Hierauf stützte sich später Joh. Casimir, als er nach dem Tode Ludwigs auf die von diesem für den jungen Friedrich IV. bestellten Mitvormünder keine Rücksicht nahm.

unserm successori in der chur jederzeit mit tauglichen, qualificirten richtern und beisitzern zu bestellen gebürn und obligen soll, von andern unseren beiden jungern söhnen und derselben nachkommen in sachen, die sich zwischen derselben zuertheilten underthanen zutragen, gewisen und remittirt werden, darmit hierdurch abermals die einigkeit des churfürstlichen hauses der Pfalz desto mehr erhalten, auch unsere söne und ihre nachkommen destoweniger mit bestellung eigener hof- und ehegericht beschweret werden.

XVII.

Wir setzen und wollen auch zum sybezehenden, dass nach unserm absterben die erbhuldigung aller unserer underthanen alsbalden sammentlich von unsern sönen in denen ihnen allen zuertheilten landen, stücken, stätten, märkten, dorfschaften und flecken, doch einem jeden zu seiner angebür und habenden gerechtigkeit künftiger anwartung, genommen und beschehen soll.

XVIII.

So viel dann verner zum achtzehenden obgedachte unsere liebe töchtere, beide herzoginne zu Sachsen und landgrävin zu Hessen¹⁾ antrifft, weiln dieselbige alle ehrlich und nach gewonheit des churfürstlichen haus der Pfalz verheürath, ihr zugelt und andere gebürnus empfangen und ausgesteuret, deswegen auch gewöhnliche verzig gethan und verschreibungen über sich geben: so lassen wir es auch darbei nachmaln bewenden. Was aber unser noch unverheurathe tochter Königunda Jacobe anlangt, wollen wir mit hülff des allmechtigen dieselb bei zeit unsers lebens und auf zutragene gelegenheit nach unserem vermögen und altem herkommen understeen ehelich zubestatten. Wa wir aber zuvor und ee solliches geschehe, daran verhindert und mit tod abgehen wurden, alsdann wöllen wir, dass unser successor in der chur und gemeiner erb, so zur selben zeit sein wurdet, dieselb unser tochter Königunda Jacobe mit zwen und dreissig tausend gulden heurathguts und mit silbergeschirr, klaidung, kleintoren und sonsten, wie anderen unseren töchtern von uns beschehen, gegen gepürlichen verzigk aussteure und abfertige, wie dann auch auf den fall, da unser successor in der chur ohne mannliche eheliche leibserben absterben und allein eheliche töchtere, eine oder mehr, hinder ime verlassen wurde, derjenig unser sone oder dessen mannliche eheliche leibserben, so in unsers successoris in der chur statt treten würdet, sein unsers jetzigen successoris hinderlassene töchtere obgehörter massen ausstewren, mit heurathguet und anderer abfertigung bedenken sollen. Da auch unser anderer sohn herzog Johann Casimir vor obgedachtem unserm successore in der chur herzog Ludwigen ohne eheliche mannliche leibserben mit tod abging und allein eine, zwo oder drei töchtere verliesse und also unsers jungsten sohns herzog

1) S. oben S. 56.

Christoffs antheil dem churfürsten, wie obsteet, anfele: so soll unser successor in der chur derselbigen jede hinterlassene tochter, so sie zu iren jarn kommen und sich ehelichen bestatten wollen, mit zehen tausend in gold heuratguts, auch zimbliehen silber, kleider und kleinoter aussteuren. Verliesse aber gedachter unser sohn herzog Johann Casimir mer als drei töchtere, alsdann soll unser sohn herzog Christoff, als der in seines bruders herzog Johann Casimirs statt getretten, die übrige töchtere jetz negstgemelter massen mit heurathguet und sunsten versehen und aussteuren. Aber alle unsers sohns herzog Christoffs etc. nachgelassene tochter, wafern er one mannliche eheliche leibserben absterben würde, soll der churfürst, als dem one das sein herzog Christoffs zuertheilte land heimwachsen, alle nechstberurter gestalt aussteuren und abfertigen.

XIX.

Gleichergestalt wollen wir und zum neunzehenden hiemit unserm successeri in der chur unsere freundliche liebe gemahelin, auf den fall sie uns überleben würde, bevolchen und ihme hiemit auferlegt haben, sie für ihre person sambt den ihrigen auch bei irem widumb und allem anderm, so derselben zustendig und wir i. L. weiters verordnen und verestiren möchten¹⁾, trewlich zuschutzen, zuschirmen und handzuhaben, wie dann unser vatterlich vertrauen und zuversicht zu ihme und andern unsern söhnen steet, sich auch in allweg also gezimmen und gebüren thut.

XX.

Verner und zum zwanzigsten des heiligen reichs contributiones und anlagen betreffend, demnach die churfürsliche Pfalz iren gewissen reichs-anschlag hat, welchen wir auch bisanhero von allen und jegklichen unseren hieniden und in Baiern habenden landschaften entrichtet, damit dann dem heiligen reich disfalls nichts entzogen, hinwiderumb aber auch unseren erben und landen keine newe beschwerung aufgeladen: so setzen, ordnen und wollen wir, dass es nach unserm tod auch also gehalten und durch unsern successorn an der chur alle reichsanlagen, als wann unsere land und leut, wie wir die besessen, noch ungetheilt beisammen wern, entrichtet werden, doch mit diser bescheidenheit, dass an allen solchen reichssteuren, so sich iderzeit im heiligen reich begeben, es seien türkenhülff, bawgelt, kreyshülff, wie auch des chammergerichts underhaltung oder wie die namen haben mögen, unser sohn herzog Johann Casimir, oder wer nach ihme seine zuertheilte land inhaben würd, den achten theil an solcher reichsanlag pro rato der churfürstlichen Pfalz angepür demjenigen, so churfürst sein würd, entrichten, welcher es fürter dem reich, oder wohin sich das gepürt, erlegen solle. Unser sone herzog Christof aber, dieweil der stift Waldsassen seinen sondern anschlag hat, soll er den-

1) Als Wittwensitz hatte Friedrich seiner zweiten Gemahlin, Amalie, Gräfin von Nuenar, die Kellerei Lorbach verschrieben vergl. p. 82.

selbigen iderzeit dem churfursten entrichten, welcher das fürter an gepürende ort zu erstatten, und da zu zeiten angeregte oder andere extraordinari reichscontributionen von eins iden underthanen zuerheben durchs reich verabschiedet, solle alsdann gedachten unsern sönen dasselbe gleichergestalt zuthun frei und bevorstehen, idoch dass solche umbsatzung höher nicht, dann sich dieselbige reichs anlag erstreckt, uf die underthanen geschlagen und in dem beide unsere jüngere söhne sich dem churfursten allerdings gleichmessig verhalten¹⁾. So viel aber die landsteuern betrifft, da solche hernachgesetzter gestalt unumbgengklichen fürzunehmen nothwendig angesehen, solle dieselbige einem jeden in seinen zuerthailten landen allein zusten und zu dern nutzen und wolfart verwendet werden.

XXI.

Damit aber diser und aller anderer obgeschriebner, auch hernachvolgender puncten und sachen halben unsere söhne und dero nachkommen under inen selbs in desto mer beständigem friden, ruge, einigkeit pleiben und das churfürstlich haus der Pfalz in seinen uralten ansehen, reputation, würdin und authoritet erhalten und gemeret, auch unsere underthanen zu ewiger und zeitlicher wolfart je lenger je mer befördert werden, darin auch aufwachsen und zunehmen mögen: so ist zum einundzwenzigsten unser vatterlicher will, mainung und trewe erinnerung, dass unsere söne und derselben nachkommen weder diser jetzigen unserer verordnung, abtheilung und verlassenschaft, noch sonst einicherlei ursach halben keinen missverstand, zweyung oder unfreundlichen willen bei inen eiureissen lassen oder demselben statt, raum oder platz lassen geben, dass sie auch nit allein kein ved, feindschaft oder krieg anfahen oder derselben zuge-theilte schloss, stätt, land und leute oder dienern widereinander gebrauchen oder anderen dasselbig zuthun verstatten, sondern auch sich anderen, so unnothwendige schädliche krieg in irem vatterland Teutscher nation und anderswo erregen, keineswegs anhengig machen, sondern vielmer zu fried, ruge und einigkeit rathen und, so viel an ihnen ist, auch mit guter fürsichtiger bescheidenheit dieselb befördern helfen, und so ihnen von andern oder frembden unbillicher gewalt begegnete, mit rat und that, als getrewe brüder, auch vermög christlicher lieb, trewlich zusammensetzen, einer den andern zu aller wolfart befördern, brüderlich und aufrichtig mainen, was sie einander in verträgen und sunsten zusagen und versprechen, trewlich und fürstlich halten und volziehen, in betrachtung, dass sie solches alles als christliche fürsten in craft göttliches bevelchs und vermög natürlicher eingepflanzten billichkeit und verwandnus, die bei hohen personen insonderheit kreftig und thettig sein soll, einander zuthun und zulaisten schuldig und pflichtig sein,

1) Nur bis hieher ist der 20. Artikel — es sei beiläufig bemerkt, dass sich die Zahlenüberschriften in dem Original nicht finden — gleich den Artikeln 14 bis 16 nebst 29 in der Beilage O zu den Notamina super Struvii formula etc. gedruckt,

dass auch durch beständige einigkeit und concordie, sonderlich unter den gefreündeten und blutsverwandten, alle güter, insonderheit fürstenthumben, landschaften und herrschaften, erhalten, gemeret, erhöht und gewürdiget, herwiderumb aber durch uneinigkeit geringert, geschmelert, ernidriget und vernichtet, letstlich auch in das endliche verderben und unwiderbringlichen abgang gerathen, wie solliches alles der herrliche spruch unsers herrn und heilands Jhesu Christi selbs bezeuget, dass alle reich, so in sich selbs zertheilt und zwitrechtig, zuscheitern gehen müssen. Und sollen sich unsere söhne in dem der alten und neuen exempel, so sich in den chur- und fürstlichen heusern, die unnothwendig zuerzehlen und öffentlich am tage, zugetragen, und wie aus eingerissener, auch bisweilen von anderen angezündter uneinigkeit under gefreündten fürsten je und alweg grosser unrat und schmeherung fürstlicher hochheit erfolget, statllch und wol erinnern, damit sie desto mer ursach haben, freundlich und brüderlich zusammen zu halten, einhelliglich und fridlich zuleben und sich voneinander keins wegs absondern und trennen zulassen. Da sich aber je spenn und irrungen zwischen inen zutrügen, sollen dieselbige anderst nit dan in der güte durch etzliche ire darzu schiedliche verordnete rät oder, da dieselb nitt stattfinden wollte, alsdann durch schleunige austräg, deren sie sich miteinander brüderlich zuvergleichen, hin und beilegen, auch entschaiden lassen und einander mit langwirigen rechten, unkosten, verbitterung und unfreundlichem willen dardurch desto mer zuverhüeten und zufürkommen, nit umbtreiben. Dergleichen auch, da jemand, wer der auch seie, sie, unsere söhne, sambt oder sonder solcher irer zuertheilten stuck, landen, leuten, güter, gefelle oder gerechtsame gar oder zum theil mit der that oder mit recht anzusprechen oder zu molestiren understehen würde, so solln sie allerding trewlich zusammen halten, einander mit rat, that und hülff zuspringen und sich keinswegs von einander trennen und sondern lassen.

XXII.

Verner und zum zwayundzwenzigsten, damit das churfürstliche haus der Pfalz nit allein zum beständigen friden erhalten, nit geschmelert, noch geschwecht, sondern vielmer gesterkt und in teglichs zunehmen und aufwachsen gebracht werden möge: so ist weiter unser vatterlicher will und mainung, setzen und ordnen hiemit, da künftiger zeit ansehnliche stuck, als graffschaften, herrschaften, stätt, flecken und dorfschaften, namhafte zehenten, einkommen oder andere gerechtigkeiten, daran viel gelegen, dem churfürstlichen haus der Pfalz anfieln und apert würden und zuwachsen, dass solliche namhafte stück, dardurch der Pfalz nutz merklich und augenscheinlich gebessert werden kan, durch ine, unsern successorn, seine erben und nachkommen in der chur nit leichtlich begeben, verschenkt oder alienirt, sondern diselb zu nutz, sterkung, mehrung und verbesserung der ampter angewendet und diejenige, so sie iderzeit begnadigon wolten oder vorhabens weren, vielmer mit gelt als land und leüt durch sie mit gnaden bedacht werden, wellichem dann die andere unsere geliebte söhne, ihre erben und nachkommen

in ihren theilen nit weniger nachsetzen und solliches in guter acht haben solle. Es soll auch unser successor in der chur zugleich unseren andern sönnen, dero erben und nachkommen, die ihnen zuertheilte land, leut, ämpter, stätt, schloss und derselben zugehörige stuck, die jetzund zu unseren herrschafften am Rhein und in Beiern gehöörn oder fürbas darzu kommen und gehören möchten und von uns alberait nit verschrieben weren, bei angeregten unsern fürstenthumben bleiben lassen, dieselbige nit alieniren, enteussern, verkaufen, verschenken oder umb solche schulden, die etwas gefahr uf sich trügen, versetzen und verpfenden, es geschehe dann solliche verpfandung mit vorwissen und willen gedachter seiner gebrüder, oder da sonst drungenliche und ehehafte ursach vorhanden weren, dass sie verpfendens keinen umbgang haben könnten; dass auch solliche versatzung und verpfendung zuorderst derselbigen gebrüdern angepotten, gegünnet und verstattet, herwiderumb auch von inen, den gebrüdern, solliche pfandschaft, sofern es ir gelegenheit, von dem verpfender angenommen werde, oder da sie es nit thun wollen, alsdann anderen solliche pfandschaft einzusetzen und zuthun nit sperren noch verwaigern, doch künftiger losung in alweg vorbehalten. Dabeneben aber, da unserem successori in der chur, wie obgemelt, etwas ansehliches, als grafschaften, herrschaften, stätt oder flecken an lehen oder sonst ledig und apert würd, das er nit selbst behalten wolte, soll er zuorderst andere unsere söne, dero erben und nachkommen auf ir gepürliches ausucheu damit brüderlich bedenken.

XXIII.

Weiter und zum dreiundzwanzigsten, als wir zu zeit unserer regierung befunden, dass der churfürstlichen Pfalz bei vielen jaren hero an dero landsfürstlichen obrigkeit, uralten gerechtigkeiten, hochheit, regalien und derselben angehörigen stücken von vieln, auch von denjenigen, so derselben zugewandt, nit allein understanden, allerlei stritt, eintreg und ver hinderung zuerwecken und einzufüren, sondern auch derselben in viel weg sich genzlich zuentziehen, wie dann viel exempla uns merfältig under augen gegangen; dass man auch hin und wider sich bearbeitet und understanden, wie auch noch, uns unsere leibeigene, reichs- und königsleüt, bastartsfäll, confiscation verwürkter güter und dergleichen zuentziehen, aufzuheben und zuvertreiben, alles wider der churfürstlichen Pfalz stattliche habende und vor vielen unverdenklichen jaren hergebrachte freiheiten, regalien, herkommen und gewonheiten, welliches, da es also verstattet und nachgesehen, nit allein zu abbruch angeregter regalien, sondern auch zu schmelerung und merklichem abgang der Pfalz einkommens, sodann auch zu grosser beschwerung und underdruckung unser von gott zuvertrawten und bevolhenen angehörigen und underthanen gelangen würde; verner dass auch eine zeithero in unserem fürstenthumb am Rhein sich etzliche alter herbrachter zollgerechtigkeit und freiheit angemast, aus ursach, dass durch unfleiss unserer zolldiener dieselbige bisweiln unverzollt passiert und fürüber gelassen, auch sonst durch unsere amptleut fahrlessig gehausset und nachgesehen; über das alles auch der churfürstlichen Pfalz an dero uralten gerechtigkeiten und unvordenklichen herbringen am

Rhein und Neckerstrom, als mit einziehung aufgewachsner wörde, eisbrüch, stör- und salmenfäng, goltgrund und anderem aus jetzgemelten ursachen von den genachparten allerhand einträg zuthun understanden.

Damit nun in disem und anderm der churfürstlichen Pfalz künftig kein beschwerlicher eingang, schmelerung, nachtheil und abbruch obberurter wolherbrachter freiheiten, regalien, hochheit und gerechtigkeiten zugefügt und verursacht, wollen wir hiemit unseren erben und nachkommen auferlegt, bevolhen und sie trewlich verwarnet haben, dass sie diser ding wol wahrnehmen, dieselbige ihnen selbs und dero land und leut zu nachteil nit einwurzen lassen, noch durch ire gelindigkeit und zuviel nachsehen schaden und abgang zuziehen, sonder sich selbs bei sollichem allem vestigklich handhaben und davon keinswegs dringen und solliches in abgang kommen lassen.

XXIV.

Nachdem dann auch und zum vier und zwenzigsten unseren söhnen unverporgen, wellichergestalt unser herrschaft und ampt Chamb des obern fürstenthumbs in Baiern vor unvordenklichen jaren bei sollichem fürstenthumb und der churfürstlichen Pfalz eigenthumblich herkommen und demselben, wie auch noch, iocorporirt gewesen, ungeachtet dass die herzogen zu Baiern vor etlichen jarn, als nemblich 1491, dasselbige durch ein angemaste und vermeinte losungsgerechtigkeit understanden strittig zumachen, welliche aber, als sie inen nit gestanden, angeregte ire vermeinte anforderung seithero ersitzen und unsere voffaren desswegen ruwig und unangefochten biss uf das verschinen 59 jar verblieben, zu wellicher zeit sie dann wider in uns deswegen zudringen und solliche angemaste losungssachen zuerfrischen sich understanden, also dass wir umb mehrer friedliebens willen und nit dafür angesehen werden mochten, als ob wir des rechtens einiche scheu trügen, uns dieser sach halben mit unserm vetter herzog Albrecht zu Baiern in rechtfertigung inhalt eines aufgerichteten compromiss eingelassen. Wann nun an sollichem ansehlichen ampt unserm fürstenthumb Baiern der mannschaft, einkommens und anders halben merklich und viel gelegen, auch keins wegs ratsam, dass es davon komme, wir auch die genzliche hofnung schöpfen und uns keinen zweifel machen, dass die churfürstlich Pfalz diser sach wol befuegt, und da es zu aussprechung des endurtheils gelangen und kommen sollte, dasselbige für uns und wider Baiern ergehen werde: als wollen wir hiemit unserm successori in der chur auferlegt haben, wavern Baiern von seiner vermeinten anforderung und angefangner rechtfertigung nit abstehen, sonder dieselb, wie bisher beschehen, continuiren würde, dass gedachter unser successor solliche ihme auch mit allem ernst und guter fürsichtigkeit zu prosequiren angelege, und bevolhen sein, sich auch keins wegs in der güte von sollichem ampt und herrschaft abthedigen oder dasselbige zubegeben bereden lass, damit nicht allein unser ober fürstenthumb in Bayern ungeschmelert verbleibe, sondern auch die underthanen, so zu erkantnus unserer wahren christlichen religion daselbst kommen, darinnen erhalten und nit wieder in das laidige bapstumb und abgotterei gestürzt werden.

XXV.

Zum fünfundzwanzigsten, als wir auch gleich zu eindrettung unserer regierung nit allein befunden und im werk gespüret, dass unsere underthanen in beiden unseren fürstenthumben am Rhein und Baiern von wegen vieler inen angeforderten und erheften steuren und schatzungen merklich beschweret und erschöpft, sondern auch, dass sie uns zu zeit unserer wehrenden regierung zu etwas abledigung und entrichtung des merklichen grossen schuldenlasts, so auf der churfürstlichen Pfalz von unsern vorfahren seeliger gedechtnus herrürend gestanden¹⁾, theils auch zu aussteuerung unserer töchter, damit uns der allmechtig begabet, eine ansehliche durchgehende landsteuer underthenigsten gehorsams gelaistet, über das auch mit des heiligen reichs türkenschatzungen belegt und beschweret worden, derwegen wir als ein christlicher churfürst mit gemelten unseren getrewen underthanen und armen leuten ein billiches mit leiden tragen und zu herzen gefüeret, dass dannoch einer christlichen obrigkeit gebüren wölle, die eingerissne und obligende der underthanen beschwerung so viel möglich zumilten: derwegen aus disen und anderen christlichen ursachen, als nemlich, dass dise letzte zeit für sich selbs arbeitseelig und one das von tag zu tag neue gemeine des heiligen reichs und besonderbare beschwerden, ungewöhnliche tewrung und misswachs einfallen, so ist unser letster will und meinung, dass unsere geliebte söhne, erben, successoren und nachkommen gemelter unserer lieben und zuvor erschöpften underthanen mit grossen und vielen schatzungen und anderen beschwerden, als übermässigem frondienst, wider alt herkommen und sonsten, soviel immer möglich, verschonen und in kundlich obligenden und unumbgengklichen nothfellen sie bei treglichen stewren, auch gewöhnlichen leidenlichen und erschwinglichen fron- und anderen diensten verpleiben lassen und darbei wol zu gemüet führen sollen, dass der armen gebet und seufzen zu gott wider unbilliche beschwerung und betrangnus dringet und überaus mechtig ist, wie geschrieben steet: So bald das elend rufft, so hörets gott und die rache wird eillends kommen. Da aber je aus einfallender dringender noth ein reichs- oder landsteuer uff die underthanen geschlagen werden müsste, soll dasselbig zum leidlichsten fürgenommen werden.

XXVI.

Also und zum sechsundzwanzigsten, demnach wir in beiden unseren fürstenthumben am Rhein und Bayern unsern underthanen die vertröstung zugesagt und versprochen, die bewilligte und zum theil eingepachte schatzung und steuer anderstwahin

1) Ueber die Zerüttung des pfälzischen Staatshaushaltes bei dem Tode des Churfürsten Ottheinrich s. Briefe Friedrichs I, 26, 30, 40 etc.

nit, dann zu abledigung und entrichtung des grossen merklichen schuldenlasts angeregter unserer beider fürstenthumben und dero beschwerten ampter anzuwenden, wie wir dann bishero auch dasselbige gethan, und sich nit weniger gepüren will, auf den fall, solliche beschwerden in zeit unsers lebens nit genzlich abgelegt und entricht, dass unser erb und successor in der chur sollichem unserem zusagen und versprechen ein genügen thue: so wollen wir hiemit ihme, unserm universalerben, dasselbige also zuvolziehen insonderheit auferlegt und bevolhen, dabeneben auch sie, unsere söhne und nachkommen, alle sambt und sonder trewlich und vatterlich ermanet haben, dass sie die ihnen zuertheilte empter und underthauen, land und leut, mit newen schulden nit beschweren und desswegen sich einer engen eingezognen hofhaltung gebrauchen, damit der übrige last' so noch auf dem land und ämptern steet, genzlich abgelegt und etwas auf künftige nothfäll zu disen gefarlichen geschwinden zeiten ersparet werden möge, sintemal auch die reputation eines fürstlichen hofs nit in vielen unnützem gesinde, sondern nutzlichen und dapfferen leuten, deren man sich in fridens und unfridenszeiten zugebrauchen, steet und gelegen ist.

XXVII.

Wir wollen auch hiebei und zum sybenundzwenzigsten sie, unsere söhne, weiters erinnert haben, mit der wildfur die ordnung zuhalten und fürsehung iderzeit thun zu lassen, damit die armen underthanen, sovil immer möglich, verschonet¹⁾, dass auch diejenigen, so dem wildpret fürsetzlicher verbottener weiss nachheugen, zimblicher massen, doch ein ider nach unterschied der fell und gelegenheit seines verprechens, gestraft¹⁾, in dem gute bescheidenheit gebraucht und dieselb mit ungewohnlicher unverdienter scherfe nit überschritten werde.

XXVIII.

Ferner und zum achtundzwenzigsten, als wir zu eintretung unserer regierung gleichergestalt mit bekümmernus in erfahrung kommen, mit was grossem unwiderbringlichen schaden und verderben unserer armen underthanen die juden in der Pfalz vor

1) Schon Häusser II, 84 hat aus der „Beschreibung der Pfalzgrafen“ in Cod. bav. 1655 die Bemerkung entnommen, dass Friedrich's Unterthanen zufrieden gewesen bis auf die grossen Beschädigungen, die das Wild anrichtete, woran indessen die Diener mehr als der Herrschuldig waren. „Denn wenn er die Kläger vertröstete, er wolle hinkommen und sehen, wie es stünde, und ihnen helfen, so waren die Förster und Jäger zuvor da und scheuchten das Wild und verjagten, das er keines da fand.“ Allerdings war Friedrich ein eifriger Liebhaber der Jagd, aber niemals hätte er in solcher Weise dem fürstlichen Vergnügen die Interessen der Bauern opfern können, wie es Andere und namentlich der als Staatsöconom so vielgepriesene Churfürst August von Sachsen that. Der Letztere zeichnete sich auch durch die unmenschliche Härte aus, womit er Jagdfrevel straffte.

der zeit gewonet und geduldet, welliche nit allein durch ihren ungöttlichen und in allen rechten verbotenen wucher, finanzerei und andere böse stuck viel unserer underthanen ausgesogen, an ihrer narung erarmbt, in das eusserst verderben und bettelstab gerichtet, wellichs denn nit allein ihnen selbs und ihren kindern zu schmach, jammer und ellend geraicht, sondern auch uns an unserer gerechtigkeit und sonsten merkliche schmehlerung und abbruch gethan, wie solliches allenthalben landkündig und nit vielausfürens bedarf¹⁾; neben dem, wie menigklich bewust, es mit vielen juden die gelegenheit hat, wie dann dessen im heiligen reich und anderen nationen genugsame exempla vorhanden, dass sie rechte kundschafter und landsverreter, ja (das das höchste ist) unsers ewigen erlösers und heilands Jesu Christi und aller, die seinen namen loben, ehren und bekennen, öffentliche, abgesagte feind sind, bevorab in ihren schulen, conventiculen und versamblungen, darumben wir dann aus obberürten und anderen mehr wichtigen ursachen nothwendigklich und unvermeidlich bewegt worden, gedachte juden als öffentliche verderber der armen leut, landbeschediger, verreter, gefarliche practicirer und gotteslesterer bei wehrender unserer regierung aus der Pfalz zuschaffen, inmassen dann unsere vorfarn in der chur seliger gedechtnus auch gethan und solliches in ihren dispositionibus und letsten willen gleichfalls austruckenlich versehen, ihren nachkommen auferlegt und bevollen²⁾: so setzen, mainen und ordnen wir, ist auch unser endlicher letster will und mainung, dass hinfüro zu ewigen zeiten kein jud in unseren fürstenthumben am Rhein und Baiern, landen, obrigkeiten und gebieten an keinem ort, wa es auch were und in was schein geschehe, widerumb aufgenommen, noch mit heuslicher wohnung sich niderzuthun oder zubleiben vergonnt oder nachgelassen, sondern diejenigen juden, so sich in andere herrschaften begeben, wandern und ziehen wollen und unsere fürstenthumben berühren müssen, strack dardurch vergelaitet und inen weiter zubleiben, mit unseren underthanen und sonsten zuhandtieren und sich aufzuhalten, keinswegs verstattet werde³⁾.

-
- 1) Ueber den Wucher der Juden und die dadurch veranlassten, seit dem 14. Jahrhundert häufiger und feindseliger auftretenden Verfolgungen derselben s. Neumann, Geschichte des Wuchers S. 328 ff., und meine Geschichte Ludwigs des Reichen S. 37 ff.
 - 2) Weder über die Vertreibung der Juden durch Friedrich, noch über die desfallsigen letztwilligen Anordnungen seiner Vorgänger kann ich quellenmässige Aufschlüsse geben. Wie häufig aber solche Vertreibungen gerade im 16. Jahrh. in verschiedenen Städten und Territorien vorkamen, zeigen die Beispiele bei Neumann S. 328 und 333 ff. — Lehrreich sind auch die Nachrichten über die in grosser Zahl von dem Kaiser verliehenen Privilegien gegen „wucherliche Contracte“ der Juden, die Häberlein, neueste deutsche Reichsgeschichte, an vielen Stellen aufführt, so Bd. IV, 186, 187, 191, 193; VI, 419, 421, 424; VIII, 120. In demselben Bande p. 369 klagen die Juden in Worms (1570), dass sie von den Churfürsten Friedrich mit Geleit und Weggeld über Billigkeit beschwert werden.
 - 3) Wie die Pfälzer Landesordnung von 1581, so verbot auch die Württemberger von 1557 jeden Verkehr der Christen mit den Juden (Neumann a. a. O. S. 333), aber in der revidirten Pfälzer L.-O. von 1599 (a. a. O. 334) wird ausdrücklich hervorgehoben, dass trotz Vertreibung und Untersagung des Verkehrs mit den Christen die Juden dennoch, wie zuvor, zum Schaden der Landeseinwohner Wucher treiben.

Also soll auch unser successor in der chur und andere unsere söhne, dero erben und nachkommen sich befleissen und daran sein, da solliche juden bei den genachbarten grafen, städten und ihren lehenleuten bedretten und gefunden, dieselbige gleichergestalt an sollichen orten nicht gedultet, sondern aus- und abgeschafft werden, dessen sie sich dann mit inen der gebür zuvergleichen und zubevelhen¹⁾).

XXIX.

Ueber das und zum neunundzwanzigsten haben wir nit umbgehen können, unsere junge söhne herzog Johann Casimir und Christoff dannoch dessen auch zuerinnern und zu ermanen: nachdem menigklich bewust, was es für eine gelegenheit auf den reichs- und versammlungtügen mit den geistlichen, wie mans nennet, im reichsrat hat, welliche sich immer dessen beflissen, dass ihr bank mit vielen personen besetzt sei, auf dass sie durch das mehrer diejenige, so auf der weltlichen bank sitzen, überstimmen und dasjenige, was sie wollen, hindurch bringen mögen: damit nun die stimmen uff der weltlichen seiten dem heiligen reich zum besten gesterkt und vermeret, so erinnern und ermanen wir gedachte unsere söhne und dero nachkommen, dass sie als geporne pfalzgrafen ihr stimm und session in reichsversamblungen nit begeben, sonder mit besuchung oder beschickung derselben sie behalten und einnehmen und zu demjenigen, was dem reich Teutscher nation, unserm gemeinen vatterland, zu gutem raichen mag, nach ihrem besten verstand raten und das böß abwenden helfen. Ist ganz unvonnöthen, sich deswegen mit einen sonderbarem anschlag beschweren und besetzen zu lassen, sintemal, als obsteet²⁾), ir angebürnus von unserem successore in der chur one das erstattet.

XXX.

Weiter und zum dreissigsten, so hat uns zu end dises unsers letsten willens und vatterlichen disposition für guet, nothwendig und nützlich angesehen, unsere mitchurfursten, auch unsere geliebte söhne, erben und nachkommen, insonderheit diejenige, so uns in der chur succediren werden, etlicher fürnemer hochwichtiger punkten halben,

1) Man darf bezweifeln, dass die Nachfolger Friedrichs dieselbe feindselige Gesinnung gegen die Juden an den Tag legten, wenn auch die Verbote, mit ihnen Geschäfte zu machen, noch längere Zeit aufrecht erhalten blieben. Friedrich V. (König von Böhmen) wird von jüdischen Schriftstellern als ein Gönner ihrer Glaubensgenossen gepriesen. Denn nicht allein, dass er nebst seiner englischen Gemahlin mit dem berühmten Mediciner Zacuto Lusitano zu Amsterdam in vertrautem brieflichen Verkehr stand, sondern er nahm sich auch der bedrängten Wormser Juden aufs wärmste an. Grätz, Gesch. d. Juden X, 36.

2) S. oben p. 86 und 87.

daran so wol i. LL. als unserm gemeinen und geliebten vatterland Teutscher nation merklich und viel im zeitlichen und ewigen gelegen, christlich, vatterlich, freündlich und und im besten aus sonderer trewherziger wolmeinung zuerinnern, des versehens, i. LL. werden solliches freundlich und in allem guten von uns aufnehmen und nit anderst, dann wie es von uns trewherzig und christlich gemeinet, verstehen und vermerken: Nemblich und dieweil die ehrwürdige und hochgeborne des heiligen reichs churfürsten, geistliche und weltliche, unsere freünd, vettern, schwacher und schwäger sich neben uns, der wir i. LL. in des reichs fürnemmen und höchsten gemeinen geschefften ein zeitlang als ein churfürst beigewonet, hochverstendiglich und genugsam zuerinnern haben, wellichergestalt es in disen letzten gefährlichen zeiten, da das ende der welt je lenger je mer herzu nahet, umb das reich Teutscher nation, unser geliebtes vatterland, laider geschaffen, in was sorg, gefahr, anfechtung und angst dasselbig vielerlai ursach halben, die izund nit zuerzehlen und i. LL. selbst am besten wissen, gerathen, und die sach nit allein innerlicher trennung, sonder auch der eusserlich feind und insonderheit unsers erbfeinds, des Türken, halben also steen, wa nicht gott der allmechtig sein sonderliche genedige und vatterliche hülff thut, sich auch die stende der Teutschen nation selbs, ein ider seiner gebür nach, darein schicken, dass künfftiglich bei unseren nachkommen nichts anders zugewarten dann erschrockliche straffen gottes, als innerliche verwüstung, abbruch, schmehlerung, einreissung frembdes gewalts, umbstossung wahrer religion, dinstbarkeit und aller guten policei, sitten und erbarkeit, auch letstlich endlicher uuwiderbringlicher undergang und verderben. Wiewol wir nun gar in keinen zweifel setzen, obbemelte unsere mit churfürsten werden solliche gelegenheit der Teutschen nation aus sonderm verstand, damit sie von gott begabet seind, nit weniger als wir beherzigen und zu gemüet füren, auch fürter nach milten, fridlichen, sittigen und heilsamen mitlen und wegen gedenken, wie sollichem unrat und einreissendem verderben mit hilf des allmechtigen zeitlich möge begegnet werden, auch wir ungern i. LL. in disem und anderem ziel und mas fürscreiben und geben wolten: so bitten, ermanen und erinnern wir doch nichts destoweniger i. LL. und nemblich die geistliche und weltliche unsere mitchurfürsten, auch unsern successorn in der chur und derselben nachkommen, als die in ein corpus und des reichs regierung als die fürnemste seulen gehören und geachtet, und einen iden insonderheit, dass sie in craft ihres obligenden und von gott bevolhenen ampts für sich selbs, wie wir ihnen freundlich antrawen, und auch umb diser unserer letsten trewherzigen wolmeinenden erinnerung willen, der gegenwertigen gelegenheit unsers allgemainen geliebten vatterlands desto ernstlicher und stattlicher nachdenken und auf christliche, gottselige, fürderliche, schiedliche mittel und wege trachten helfen, dardurch der schedliche missverstand und das verderbliche misstrawen, so hin und wider bei den stenden Teutscher nation eingewurzelt, möge endlich und christlich abgethan, hingelegt und in besserung gericht werden¹⁾. Und nachdem wir

1) In seinen Briefen aus den letzten Lebensjahren drückt Friedrich wiederholt die Sorge aus, dass das durch die beginnende Gegenreformation und die Umtriebe der Jesuiten gesteigerte Miss-

die drei geistliche unsere mitchurfürsten, unsere freund, dises hohen verstands achten, dass sie selbs erkennen mögen, dass viel abgöttische, schedliche missbreüch dem hellen offenbaren wort gottes zuwider in die bāpstische kirch vor diser zeit eingerissen, welliche mit keinem grund oder genugsamen bestendigen schein aus gottes wort zuverthaidigen, wie dann solliches zu disen zeiten fast in allen königreichen der christenhsit erkant und desswegen christliche enderung fürgenommen: so bitten wir freundlich und mit hohem vleiss, i. LL. wollen sich derselben selbs christlich erinnern und einmal gott dem allmechtigen zu ehren, ihrer selbs aigen und der von gott vertrauten underthanen, für die sie am jungsten gerichte rechenschaft geben müssen, seligkeit zu befürderung und zu allgemeiner wolfart Teutscher nation (wellicher durch diss mittel bestendigklich geholffen werden mag) nach einer christlichen, gottseligen reformation trachten, darzu dann gott der allmechtig allen i. LL. samentiich und einem jeden insonderheit seine gnad geben und mitthailen, auch dieselbige mit seinem heiligen geist gnediglich erleuchten wolle; dabeneben es gewisslich dafür halten, dieweil der almechtig gott, wie uss den biblischen historiis alter und jetziger zeit exempla zusehen, niemals auch seinem eigenen auserwölten volk die abgöttereie und unordenliches leben ungestraft gelassen, dass auch solliche seine straffen endlich über unser vatterland Teütscher nation, da man auf keine christliche änderung und besserung verdacht, nit aussbleiben und also seinen zorn ausschütten werde. Es wollen auch i. LL. keinswegs sich dahin bereden lassen, dass solliche christliche reformation und ergebung zu unserer wahren christlichen religion inen an dero hochheit, präeminenzen, stiften, collegien ichtwas präjudiciren und nachtheils geperen oder zu abbruch, zerstörung und undertruckung derselben, wie etzliche fridhässige und wenig gottsfürchtige, auch der zucht und erbarkeit abholde leüt uoverschambt fürgeben dörfen, gelangen werde, oder dass solliches von uns oder anderen unserer christlichen religion verwandten (des wir uns dann vor gott frei wissen) mit sollicher reformation bishero gesucht; sondern dessen vergewissert und versichert sein, dass der allmechtig gott sie vielmehr, wa sie seinem göttlichen wort und befelch stracks nachsetzen, demselben raum und platz geben, bei sollichem ihrem stand, hochheit, präeminenz and würde vermög seiner göttliehen verheissung schützen, schirmen, handhaben und je lenger je mer im zeitlichen und ewigen segnen werde, die also lautet: die mich ehren, will ich wieder ehren.

I. LL. sollen auch weiter zu gemüet führen, was es bishero für eine gelegenheit mit den Römischen bāpsten gehabt unb auch noch habe, dass sie nemblich allein under dem schein der religion, deren sie doch keine gehabt, auf ihren eigen gewalt gesehen, ihr reich, macht und autoritet vortzupflanzen, alle land, königreich an gelt, gut und macht entplöset und abgemergelt, in zwitracht, uneinigkeit, spaltung, verderben und

trauen zu einem allgemeinen Kriege führen möchte, und empfiehlt immer von neuem als einziges Rettungsmittel unbedingte Religionsfreiheit in und ausser dem Reich. S. u. a. Briefe Friedrichs II., 786, 814, 856 ff.

blutvergiessen gesetzet, auch alle fromm, aufrichtige und dapfere keiser, die es mit dem heiligen reich Teutscher nation und ganzer christenheit wolgemeinet, den gemeinen nutz für augen gehabt, auch denselben fürnemblich zubefürdern gemeint gewesen, iderzeit mit argem list oder öffentlichem gewalt zu schwächen, zuverfolgen und, soviel an inen, underzudrucken sich understanden, wie dessen alles die historien, auch tegliche erfahrung überflüssig bezeugen und ausweisen theten, darumben dann i. LL. billich dahin zu trachten, wellichergestalt sie neben anderen einmal des beschwerlichen juraments und ayds, damit sie gedachtem babst zugethan, genzlich entlediget und sich desselben entschlagen hetten, damit das uralte Teutsche vertrauen, so wol zwischen dem haubt und gliedern, als den gliedern under sich selbs, in vorigen stand gebracht und mit gleichem einhelligem gemüet, synn, verstand und zuthun des gemeinen vatterlands nutz, wolfarth, gedeihen und zunemmen iderzeit bedacht, gehandhabt uud vortgesetzt werden möchte¹⁾. Solt aber solliches bei i. LL. noch zur zeit nit statt, raum und platz finden oder zuerheben sein, so bitten wir doch freundlich, wa wir es nit erleben würden, dass es geschehe, sie wollen uff künftigen reichsversamlungen und sonsten, so oft es die gelegenheit gibt, bei der römischen keiserlichen majestat, unserm allergnedigsten herrn, neben den andern weltlichen churfürsten die sach dahin arbeiten, handeln und befürdern helfen, dass die bisanhero von uns, der Augsburgischen confession verwandten stenden gesuchte christliche freistellung, die geistliche stend und derselben underthanen berürend, und andere anhangende puncten, so zu erleutterung des religion fridens, sonderlich aber zu abschaffung der persecution, verfolgung, verjagen und austreiben derjenigen, so sich zu unserer wahren christlichen religion bekennen, wellichs gemeltem religion friden stracks zuwider, von etzlichen stenden fürgenommen und zu desselben endlicher zerrüttung und beschwerlicher weiterung künftig, wa es nit fürkommen, ursach geben würdet, dinstlich, erhalten und zugelassen werde²⁾. Dann wir tragen die fürsorg, da solliche freistellung nit ervolg, auch die unchristliche persecution nit abgestellt, es werde under den stenden Teütscher nation nymmermer kein rechts vollkommenliches vertrauen (welliches sie billich als glieder eines reichs gegen einander haben sollen) eingepflanzt, noch dagegen das schedliche missvertrauen in vergess gestellet noch aufgehoben werden. An sollichem thun i. LL. gott dem allmechtigen ein sonder angenehmes gefallen und befürdern des allgemeinen vatterlands, ihrer selbs, dero underthanen und ganzer posteritet ewig und zeitliche wolfart. Und wa je i. LL. selbs für ire person zu unserer wahren religion nit

1) Auch über den mit den Pflichten eines Reichsfürsten unerträglichen Eid, den der Bischof dem Papste zu leisten hatte, sprach sich Friedrich u. A. gegen seinen Sohn Ludwig vor der Wahl Rudolfs II. aus (II, 787) und erfreute sich hierin der lebhaften Zustimmung desselben, a. a. O. 811 ff.

2) Friedrich wusste, als er das Testament abfasste, noch nicht, dass seine Bemühungen für die „Freistellung“ auf dem bevorstehenden Churfürstentage (Wahl Rudolfs II.), so wie auf dem nächsten Reichstage (1576) sich nicht einmal der Unterstützung des Churfürsten August von Sachsen zu erfreuen haben sollten.

dretten, dannoch dem ewigen unwandelbaren wort gottes seinen lauf bei dero angehörigen underthanen, verwandten und andern unversperret lassen und sich auf das wenigist nit also wissentlich vergreifen, oder der allerhöchsten sünde, die weder in disem noch in jenem leben vergeben würdet, theilhaftig machen, gottes strengen zorn auf sich laden und diese erschröckliche stimme hören müssen: wee euch, die ihr das himmelreich zuschliesset vor den menschen, ir kompt nicht hinein, und die hinein wölln, die lasset ir nicht hinein etc.

In gleichem fall, so legen wir hiemit auf unserem successori in der chur und bitten die andere beide unsere weltliche mitchurfürsten Sachsen und Brandenburg etc. als diejenige, so wir one das zu aufpflanzung göttlicher wahrheit im besten geneigt wissen, ganz freundlich, i. LL. wollen vorermelte geistliche churfürsten zu disem christlichen heilsamen und nothwendigen werk jedesmals christlich erinnern und für sich selbs obbemelte freistellung der religion und abschaffung unchristlicher verfolgung sambt obangeregten anhangenden puncten allem möglichen fleiss nach befördern helfen. Insonderheit aber, da es kunftig zu einer wal eines Römischen königs wider gelangen würdet, alsdann auf ein solliches haubt der christenheit verdacht zu sein, welches unserer wahren christlichen religion zugethan und ime die ehr gottes bevor angelegen sein lasse, oder, da je dasselbige nit alsbald zuerlangen, mit der wal nit geeilet, sondern dem vicariat zu erhaltung des reichs libertet und besonderbarn der churfürsten freiheit, auch desto mer vortpflanzung angeregter wahren religion, bis gott der allmechtig fügliche und erspriessliche mittel au die hand gibt, eine zeitlang raum und platz gegeben¹⁾; auch, da

1) Damit fällt ein neues Licht auf die von Friedrich III. schon bei der Wahl Maximilians II. im J. 1562 beobachtete Politik. Es ist bekannt, wie lange und wie entschieden sich damals der Churfürst von der Pfalz trotz seiner Vereinsamung der Wahl eines künftigen Königs (bei Lebzeiten Ferdinands) widersetzte. Vergl. über die der Wahl vorangehenden Verhandlungen, wobei Herzog Christoph von Württemberg den Pfalzgrafen im Interesse Maximilians mit allen Mitteln zu bearbeiten suchte, ausser den den Briefen Friedrichs eingereichten Aktenstücken (I, 243, 272, 285, 351 ff.) Kugler, Herzog Christoph II., 178 und Stälin, Wirtemberg. Gesch. IV, 632 (p. 634 Anm. 1 ist auf die ältere Literatur hingewiesen). Während Kugler auf Grund der in den Heidelberger Berathungen wiederholt dargelegten Gesichtspunkte die Art, wie Friedrich die Königswahl behandelte, mit Recht „im Wesentlichen als patriotisch und verständig“ bezeichnet, gibt Stälin wieder der gegnerischen Beschuldigung, wonach Friedrich von Frankreich beeinflusst worden wäre, Ausdruck, obwohl die genauere Kenntniss der Heidelberger Staatsrathsverhandlungen einen solchen Verdacht gänzlich ausschliesst.

Wenn Stälin aber daneben von Friedrich sagt, dass er auf die Nutzung des ihm zustehenden Vicariats bedacht gewesen, wissen wir jetzt, wie er das Reichsvicariat auszunützen beabsichtigte: nicht allein im Interesse der Libertät des Reichs und der Freiheit der Churfürsten, sondern um der Fortpflanzung der wahren Religion eine Zeitlang Raum und Platz zu geben.

Noch vielmehr Grund hatte unser Churfürst, der schon seit dem Ende des Jahres 1574 betriebenen und in den Tagen der Testamentsausfertigung dem Abschluss nahen Wahl Rudolfs II. zu widerstreben, da dieser in Spanien erzogene und von Spaniern umgebene Prinz die ernstesten Bedenken bezüglich seiner kirchlichen Haltung erweckte. Friedrich suchte deshalb die Wahl

die gewöhnliche capitulation mit einem künftigen Römischen könig aufgerichtet, in allweg dahin sehen, dass alles dasjenige, was zu besterung und understützung des bapstumbs dienet oder künftig zu schmelerung und underdruckung der Teutschen freiheit 'geraichen möchte, ausgelassen, fürkommen und keinsweg einem künftigen Römischen könig eingeräumt oder verstattet werde, inmassen dann etzlicher massen dessen in jürgst ergangner wal jetziger Römischer und regierender keiserlichen majestat beschehen und guter anfang gemacht, welliches auch künftig zu christlicher reformirung der güldin bulla, so viel das bapstumb und desselben abgöttische ceremonien, so darinnen begriffen, betrifft, dienen würdet, und in kein vergess zu stellen ist¹⁾).

Und damit unsere mitchurfürsten dises unsers letsten willens und trewherziger erinnerung, soviel i. LL. berürt, ein wissens haben, so befehlen wir unserm successori in der chur, dass er von demjenigen, welliches vorgedachte churfürsten belangt, auch unserer christlichen bekantnuss, die dem anfangk diser unser vatterlichen disposition einverleibt ist, i. LL. ein glaubwürdig vidimus übersende und dabei zuverstehen gebe, dass sie solliches under anderm also in unserm testament befunden und inen dasselbig

zunächst hinauszuschieben und mit den andern Churfürsten, namentlich den protestantischen, sich über ein gleichmässiges Auftreten zu verständigen, konnte aber umsoweniger erreichen, als der Churfürst August von Sachsen im Interesse des Wiener Hofes arbeitete und den Pfälzer Churfürsten vollständig isolirte.

- 1) Bei der Wahlverhandlung in Frankfurt am Main (1562) erhob sich Streit über den ersten und fünfzehnten Artikel der Wahlcapitulation, wo von dem Stuhle zu Rom und der päpstlichen Heiligkeit, zu deren Schutz und Schirme der römische König verpflichtet sein soll, die Rede ist (Häberlin, neueste deutsche Reichsgeschichte V, 37). Auf Betrieb der drei weltlichen Churfürsten, insbesondere Friedrichs, der auch an allen römisch-katholischen Krönungsceremonien entschieden Anstoss nahm, und namentlich die Messe perhorrescirte, wurde dazu ein modificirender Zusatz gemacht, wonach die drei weltlichen Churfürsten sich gegen den König ausdrücklich erklärt haben, „was daselbst von dem Stuhle zu Rom, auch der päpstlichen Heiligkeit für Meldung geschieht, dass ihre Liebden nicht darein wollten bewilliget, noch uns damit verbunden haben“ (Häberlin a. a. O. V, 66).

Auf dem Collegialtage zu Regensburg, bei der Wahl Rudolfs II., verlangten die Pfälzer Gesandten von Neuem, dass in der Kapitulation von dem päpstlichen Stuhle keine Rede sei, sondern gesetzt werde, dass der Kaiser der Advokat und Beschützer der christlichen (nicht römischen) Kirche sein sollte; sie konnten aber mit der Forderung nicht durchdringen, weil Sachsen und Brandenburg verriethen, wie geringen Werth sie darauf legten (Häberlin IX, 341). Noch weniger war zu hoffen, dass beide Churfürsten die Forderung der Freistellung (Aufhebung des geistlichen Vorbehalts) unterstützen würden. Nur die feierliche und zweifellose Bestätigung der von den Katholiken nicht anerkannten „Deklaration Ferdinands“ durch Aufnahme derselben in die Wahlkapitulation erfreute sich eine Zeitlang der anscheinend ernstlichen Fürsprache des Churfürsten August, bis dieser, nebst Brandenburg, dem Kaiser zu Liebe auch in jenem Punkte nachgab. S. ausser Häberlin IX, 341 ff. besonders die Briefe Friedrichs II, 883, 894 ff., 898 ff., 911.

also zuverrichten vertrauet und auferlegt worden¹⁾. Darbei sollen i. LL. insonderheit vermelden, dass wir unsere letzte bekantnus iren der churfürsten LL aus keiner anderen ursach zuüberschicken befolhen, dann dass i. LL. daraus ein gründliches wissens empfangen, dass wir mit keiner irrigen verdampfen ler, wie uns doch mit unschuld zugemessen wollen werden, sondern dass wir in allweg christlich und gottseliglich in bekantnus der unwandelbaren warheit gottes, unsers allgemainen uralten christlichen glaubens von disem jammerthal in die ewige ruge seliglich abgeschieden.

XXXI.

Zum einunddreissigsten, nachdem wir auch aus vielerlei erheblichen ursachen etzlicher besonderbaren personen in disem unserm letsten willen und vatterlichen disposition mit gnaden zubedenken für zimlich erachtet, so haben wir einen sonderbaren legatzettel mit unserer eignen hand geschrieben und mit unserm ring und signet versecretirt, und unterschiedlich geordnet, was denselben oder jedem insonderheit nach unserem tödtlichen abgang von unserem successori in der chur entricht, vergenügt, erlegt, eingeraumbt, geraicht oder zu handen gestellet werden soll²⁾. Wir wollen auch, dass angeregter legatzettel oder verschaffung mit weniger craft noch würklichkeit haben soll, dann ob er von wort zu wort diser unserer vatterlichen disposition einverleibt were; setzen und ordnen auch, dass eben dieselbige legata, soviel deren austruckenlich und in specie benannt und describiert, nach unserem tödtlichen abgang einem jeden legatario geraicht und bezahlt werden sollen.

Beschliesslich nachdem die testamenta, gescheft, ordnung und furnemen letsten willens unfruchtbar, gering geacht und ganz vergebenlich weren, wa die aigentlich und getrewlich nit volzogen und exequirt; daher dann die verordnung und benennung gewisser testamentarien und executorn in aufrichtung letster willen vermög der rechten und üblichen brauchs hergeflossen; wann wir nun disfals in unsere geliebte söhne kein zweifel setzen, dass sie für sich selbs sambt und sonder allem demjenigen, so diser unserer vatterlichen disposition inverleibt, söhnlich und getrewlich nachsetzen, dasselbige gehor-

-
- 1) Es ist nicht wahrscheinlich, dass Ludwig hierin dem Willen des Vaters nachgekommen. Das Bekenntniss den Churfürsten vorzulegen, musste ihm widerstreben, weil er es für irrig hielt — es war genug, dass Johann Casimir es öffentlich bekannt machte —; die Ermahnungen aber zu übermitteln, mochte er für nutzlos halten. — Auch Joh. Casimirs Gemahlin, Elisabeth, die in einem Briefe an ihre Mutter Anna vom 10. Dec. 1576 von den wichtigsten Bestimmungen des Testaments spricht, zweifelt, ob dasselbe (richtiger ein Theil desselben) nach dem Willen des Erblassers den Churfürsten mitgetheilt werde. „Der Alte hats im Testament begehrt, dass man allen Churfürsten das Testament soll schicken; ich weiss nicht, ob es geschehen wird.“
 - 2) Nach dieser das Testament ergänzenden Urkunde, welche über Friedrichs Beziehungen zu Räthen und Freunden, die er mit Legaten bedacht haben mag, Aufschluss geben könnte, habe ich vergebens gesucht.

samblich exequiren und unzweifellich zolziehen werden; über das wir auch vast bedenklich ermessen, andere und frembde unserer hinderlassenen fürstenthumben gelegenheit und heimlichkeiten erfahren zu lassen, und der endlichen tröstlichen zuversicht sein, gedachte unsere söhne werden sich diser unser verlassenschaft halben selbs miteinander brüderlich vergleichen und was einem jeden von uns verordnet, wie billich, vergenügen und contentirn lassen: also setzen und ordnen wir hiemit i. LL. dises unsers geschefts, testaments und letsten willens zu rechten volmechtigen testamentarien, executorn und volzieheren, geben ihnen jetzgehörter gestalt sambtlich gewalt und macht, bevelhende, dises unser testament, verschaffung und ordnung in allen einverleibten puncten, clausulen und articuln, wie obsteet, auf das vleissigest und fürderlichest innerhalb eines, zwaier oder aufs lengest dreier monat frist nach unserem tödlichen abgang zuverrichten, zuvolziehen und zuvolstrecken, als wir inen solliches und alles guts vatterlich und gnediglich antrawen und sie darumb gott dem allmechtigen antwort zu geben gedenken. Insonderheit aber auch ist unser ferner will und mainung und gescheft, dass unser universalerbe und successor in der chur dasjenig, was wir besonderbaren personen in einem sonderlichen legatzedell verordnet und legiert oder künfftig noch weiter verschaffen und legieren würden, auf gebürliche quittung inen innerhalb monatsfrist entrichte, bezahle und vergenüge. Darumb wollen wir auch, dass alles dasjenige, so wir in unseren künftigen codicillen oder durch einen zedell mit unserer aignen hand geschrieben oder allein unterschrieben und mit unserem petschaft verfertigt, es sei mit mehrung, minderung, enderung und widerruffung der legaten oder in andere weg, verordnen, auch dasselbige zu unserem testament stossen oder legen würden, dass solliches alles und jedes allermassen und gestalt gelten, kraft und macht haben und volzogen werden solle, als ob solliches von wort zu wort in disem testament inserirt und geschrieben were; dann wir dieselbige unsere künftigen codicillen und verpitschierte handschriften, jetzt als dann und dann als jetzt, hie mit disem unserem testament zum bestendigsten confirmirt, bestettiget, auch in alleweg volstreckt und volzogen haben wollen.

Wir wollen auch, wa sich etwas missverstands oder irrunge dises unsers testaments halben zutragen und begeben wurde (dass wir uns doch nit versehen), dass unsere söhne sollichen fürgefallenen zweifel und missverstand zu keiner weitlaufigkeit kommen lassen, sondern denselben durch unsere hinderlassene grosshofmeister und rete in der still und güte erleuteren, entschaiden, hin- und beilegen lassen.

Unser will und mainung auch ist, dass diss unser testament und ordnung unsers letsten willens allermassen und gestalt, wie hierinnen verleipt, kreftig und bestendig sein und bleiben soll, auch bestand und macht hab in der aller besten form, mass und weise, wie solliches nach vermög und ausweisung der recht, gewonheit, insonderheit aber nach gebrauch und herkommen churfürstlicher präeminenz und freiheit oder in alle andere gebürende wege am bestendigsten sein soll, kann oder mag. Und ob es gleich jure testamenti solemnis als ein zierlich testament durch underlassung einiger solemniteten, zierlichkeiten und wesentlichen stucken, darzu gehörig, nit taugenlich were oder bestehen möchte, so wollen wir doch, dass es craft und würklichkeit haben soll als ein

aussprechlich testament, in latein testamentum nuncupativum genannt, oder als die ordnung codicillorum in höchster und bester form, wie das von rechts und gewonheit wegen zum bestendigsten beschehen soll, kan oder mag, auch von unseren söhnen unverbrüchlich gehalten und unwaigerlich volzogen werden soll. Doch behalten wir uns hiemit austruckenlich bevor, alles in bester form rechtens, diss unser testament, letsten willen und ordnung, so lang uns gott unser leben erstreckt und als oft uns geliebt, zu ändern, zunindern, zumehren, gar oder und zum theill abzuthun, nach unser bequemen gelegenheit, freien willen und wolgefallen, dessen wir uns auch hiemit bezeugen, wie recht und gewohnheit ist. Und haben zu mehrer sicherheit und vleissiger verwahrung, auch in betrachtung, dass diss unser tntament unterschiedliche puncten und artikel, so auch andere als unsere erben betrifft, in sich helt, dasselbig in vier gleichlautende exemplar abschreiben, verschliessen, in gebürender form verfertigen und das ein hinder ein rat unser statt Heydelberg, das andere hinder unsere nniversitet daselbst, das dritt aber hinder einen rat unser statt Amberg zu trewen handen vermög der empfangenen revers hinderlegen lassen, das viert aber uns selbst behalten, so im gewölb unsers gemachs bey der gulden bullen zufünden sein würd.

Diss ist unser höchster, letzter und liebster will, den wir auch begeren und bevelhen, ohne alle verhinderung würrlich zuvolziehen. Und zu wahren urkund aller obgeschriebnen meinung und articuln, so haben wir neben anderen bekundschaften und zeugknus dieses unsers testaments und letsten willens auch daran unser eigen insigel lassen hengken und alle desselben blätter mit eigener hand unterschrieben und darzu diss unser gescheft und testament denen insonders darzu beruffnen, erforderten und hieunden benenten zeugen und notariis fürgehalten, welche zeugen alle sich mit ihren eigenen handen unterschrieben und ire sigel an diss unser testament gehengkt und darüber ein instrument verfertigt, anch solliches also beschlossen und aufgericht. Actum Heidelberg freytags den drei und zwenzigsten monatstag Septembris im jar, als man zalt nach Christi unsers einigen erlösers und seligmachers geburt fünfzehnhundert sybentzig und fünf.

Wir Friedrich bekennen mit diser unserer aygneu handtschrifft, dass alles und jedes, so hie in dieser beschlossenen schrifft verfasst, unser letzter will und testament sey. Dess zu urkundt haben wir unser insigel in gegenwarth darzu hierunter geschriebner und beruffnen zeugen und notarien an disen brief gehenkt. Actum et datum Heydelberg den 23 Septembris anno 1575. Friderich pfaltzgraf churfurst etc.

Ich Ludwig von Sein graff zu Witgenstein, churfurstlicher Pfalz grosshofmeister, bekenne, dass durch den durchleuchtigsten hochgebornen fursten und hern etc. als testirer ich zu diesem furgwissenem beschlossenen testament zu einem zeugen sonderlich beruffen und erfordert worden bin. Des zu urkund hab ich mich zu seiner chf. g. auch hierunder mit zeugen und notarien gegenwarth unterschrieben und further mein siegel hieran gehangen. Actum ut supra.

Ich Christoff Ehem der rechten doctor, churfürstlicher Pfalz canzler, bekhenne gleicher gestalt mit diser meiner eigenen handtschrifft, das durch hochstgedachten pfaltzgraft Friderichen churfursten meinen gnedigsten heren als testirern zu disem furgewisnem

beschlossenem testament zu einen zeugen sonderlich berufft und erfordert worden bin. Dess zu urkhund hab ich mich in seiner chf. g. gegenwart, auch hieoben und hienach geschriben mitzeugen (unterschrieben) und further mein sigel hierangehangen. Actum ut supra.

Ich Hans Blycker Landschat¹⁾ beken ebenmessiger gestalt, wie vor mir und obstet. Dessen zu urkhund hab ich mich auch mit aygner hand unterschrieben und myn sigel hieran gehangen.

Ich Adam von Hoheneck etc. beken ebenmessiger gestalt, wie vor mir und obsteet. Dessen zu urkhundt hab mich auch mit aigener handt unterschrieben und mein aigen sigel hieran gehangen. Actum ut supra.

Ich Hartman Hartmanni von Eppingen, der chf. Pfaltz hofrichter und faut zn Heudelberg, beken ebenmessiger gestalt, wie vor mir und obstehet, und dessen zu urkhundt hab ich mich auch mit aigener handt unterschrieben und mein angeborn insigel hieran gehangen. Actum ut supra.

Ich Christoff von Gottfart, faut zu Germersheim und vitztumb zu der Neuhensthatt, beken ebenmessiger gesthalt, wie vor mir und obstehet, und dessen zu urkhundt hab ich mich auch mit eigener handt unterschrieben und mein angeborn insigel hiran gehangen. Actum ut supra.

Ich Gerhardt Pastör, der rechten doctor und obhöchstgedachter chf. Pfaltz vicecantzler, bekenue ebenmessiger gestalt, wie vor mir und obstet. Dessen zu urkhunt hab ich mich auch mit eigner handt unterschrieben und mein eigen insigel hieran gehangen. Actum ut supra.

Ich Wilhem Meyssenbugk, disser zeydt chf. Pfaltz stebler, beken ebenmessiger gestalt, wie vor mir und obstet, und disem zu urkhunt hab ich mich auch mit eygener handt unterschrieben und mein angeborn insigel hieran gehangen. Actum ut supra.

Und wenn ich magister Laurentius Herder, von kayserlicher gewalt ein offener und geschworner notarius und itziger zeit der universitet zu Haidelberg syndicus, von höchstgedachtem churfürstem als testirern zu disem actu sonderlich erfordert, mit neben andern hieoben geschriebenen zeugen, solch verschlossen testament von s. chf. g. furgelegt, von deroselben und gedachten zeugen in meiner gegenwart unterschriben und gesiglet; hierumb so hab ich diss gegenwertig testament mit meiner eigenen handt auch unterschriben, mit meinem gewöhnlichen notariatzeichen bezeichnet und zu urkhundt aller obgeschribener diug, darzu sonderlich beruffen und erfordert.

(Notariatszeichen.)

Und wan ich, magister Bernhardus Heuser, universitatis alhie zu Heidelberg verwanter, von keyserlicher gewalt offener notarius, von höchstgedachtem churfürsten als

1) Hans Bleikard, Landschad von Steinach, fungirte in früheren Jahren als kurpfälzischen Hofmarschall, und wurde auch in hohem Alter noch zu besonders wichtigen Berathungen hinzugezogen.

testirer zu diesem actu sonderlichen erfordert, mit neben andern hieoben geschriebenen gezeugen solich verschlossen testament von s. chf. g. furgelegt, von derselben und gedachten zeugen in meiner gegenwart unterschrieben und gesiglet; hierumb so hab ich diss gegenwertig testament mit meiner eigenen handt auch unterschrieben, mit meinen gewonlichen zeichen bezeichnet und zu urkuntt aller obgeschriebenen ding, darzu sonderlichen beruffen und erfordert.

(Notariatszeichen.)

Berichtigungen.

S. 43 Z. 5 des Textes v. u. ist „davon“ zu streichen. — S. 44 Z. 1 (Anm.) v. u. lies „verwiesen“ st. verweisen. — Z. 8 (Text) v. u. l. „der“ st. den. — S. 51 Z. 1 der Anmerk. l. „34“ st. 32. — S. 52 Z. 3 v. o. l. eines jeden einzelnen „Blattes“ st. Seite. — S. 67 Z. 21 v. o. l. „allein“ st. allen. — S. 69 Z. 29 v. o. l. „euch“ st. auch. — S. 74 Z. 17 v. u. (Anm.) l. „Anstalten“ st. Anstalt. — S. 81 Z. 10 v. u. l. „Heidelberger“ st. Heidelsberger.
